

Wahldividende 2012

Aktionärsinformation –
Zusammenfassendes Dokument

21. März 2012

Allgemeiner Haftungsausschluss

Ausser im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Namenaktien der Credit Suisse Group AG («CSG») im Rahmen einer Wahldividende in der Schweiz, in bestimmten europäischen Jurisdiktionen und in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden und werden auch künftig von der CSG keine Massnahmen in Jurisdiktionen ergriffen, die eine Ausgabe neuer Namenaktien der CSG mit einem Nennwert von je CHF 0.04 («CSG-Aktien» oder «CSG-Aktie») oder den Besitz oder die Verbreitung dieses Dokuments und sonstigen Werbematerials, das sich auf die Ausgabe neuer CSG-Aktien im Rahmen einer Wahldividende in einem Land oder einer Jurisdiktion bezieht, in denen solche Massnahmen erforderlich sind, ermöglichen würden. Die Verbreitung dieses Dokuments und die Ausgabe neuer CSG-Aktien sind in bestimmten Jurisdiktionen eingeschränkt. Personen im Besitz dieses Dokuments müssen sich selbst über das anwendbare Recht, durch das die Verbreitung dieses Dokuments und die Ausgabe neuer CSG-Aktien beschränkt ist, informieren und haben dieses einzuhalten. Die CSG übernimmt in rechtlicher Hinsicht keine Verantwortung für Verstösse gegen derartige Beschränkungen. Dieses Dokument stellt kein Angebot neuer CSG-Aktien in einer Jurisdiktion dar, in der es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot zu unterbreiten. Die CSG garantiert keinem CSG-Aktionär, der sich für neue CSG-Aktien entscheidet, dass diese Wahl gemäss den diesbezüglichen Anleger- oder ähnlichen Gesetzen über rechtlich zulässige Anlagen rechtmässig ist. Jeder CSG-Aktionär sollte sich mit seinem Rechtsberater, mit seiner Depotbank oder seinem Börsenmakler hinsichtlich seines Anspruchs auf neue CSG-Aktien sowie bei seinen Beratern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Aspekte der Ausübung seines Rechts, sich für neue CSG-Aktien zu entscheiden, informieren. Depotbanken und Börsenmakler sollten sich bei einem unabhängigen Rechtsberater bezüglich der Beratung ihrer Kunden informieren, soweit es deren Anspruch auf neue CSG-Aktien betrifft.

Weitere Information über die für die Wahldividende geltenden Einschränkungen finden sich unter «Wahldividende-Einschränkungen» auf den Seiten 14 und 15 dieses Dokuments.

Dieses Dokument ist in Verbindung mit sämtlichen Informationen zu lesen, die durch Verweis auf diese hierin aufgenommen wurden, und ist auf der Grundlage zu lesen und auszulegen, dass diese Informationen so wie im Abschnitt mit dem Titel «Durch Verweis aufgenommene Dokumente» auf Seite 9 dieses Dokuments angegeben, aufgenommen wurden und einen Bestandteil dieses Abschnitts bilden.

Dieses Dokument enthält Aussagen über die künftige Entwicklung. Mit Formulierungen wie «glaubt», «strebt an», «schätzt», «könnte», «prognostiziert», «projiziert», «erwartet», «beabsichtigt», «plant», «sollte», «wird weiterhin», «zielt darauf ab» und ähnlichen Ausdrücken soll darauf hingewiesen werden, dass es sich um Aussagen über die künftige Entwicklung handelt. Solche Aussagen über die künftige Entwicklung beinhalten bekannte und unbekannt Risiken, Ungewissheiten und sonstige Faktoren, die bewirken können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Leistungen und Erfolge der CSG bzw. die Branchenergebnisse deutlich von den in solchen Aussagen über die künftige Entwicklung genannten oder angedeuteten künftigen Ergebnissen, Leistungen und Erfolgen abweichen. Derartige Aussagen über die künftige Entwicklung basieren auf zahlreichen Annahmen hinsichtlich der aktuellen und künftigen Geschäftsstrategien der CSG sowie des künftigen operativen Umfelds der CSG. Weitere Faktoren, die dazu führen könnten, dass das tatsächliche Geschäftsergebnis oder die erzielten Leistungen deutlich abweichen sind unter anderem die im auf Seite 16 dieses Dokuments beginnenden Abschnitt «Risikofaktoren» genannten. Angesichts dieser Ungewissheiten werden die Aktionäre der CSG davor gewarnt, sich auf solche Aussagen über die künftige Entwicklung zu verlassen. Die CSG kann nicht zusichern, dass sich die in diesem Dokument enthaltenen Meinungen und Prognosen als richtig erweisen. Die Aussagen über die künftige Entwicklung entsprechen ausschliesslich dem Stand der Dinge zum Drucklegungstag dieses Dokuments. Die CSG lehnt hiermit ausdrücklich jegliche Verpflichtungen und Versprechungen ab, Aktualisierungen oder Korrekturen der hierin enthaltenen Aussagen über die künftige Entwicklung zu veröffentlichen, um Veränderungen der Erwartungen der CSG in diesem Zusammenhang oder einer Veränderung der Ereignisse, Bedingungen und Umstände, auf denen solche Aussagen basieren, Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Dokument richtet sich, soweit es sich auf die Aktienwahloption bezieht, ausschliesslich an Aktionäre der CSG mit Sitz bzw. Wohnsitz:

- (i) in der Schweiz;
 - (ii) in Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, im Fürstentum Liechtenstein, in Spanien und Grossbritannien (gemäss Artikel 4(d) der Richtlinie 2003/71/EG und ihren späteren Fassungen, wie jeweils in den einzelnen Ländern umgesetzt);
 - (iii) (X) in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme von Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, des Fürstentums Liechtenstein sowie von Spanien und Grossbritannien; und (Y) die «qualifizierte Anleger» sind (gemäss der Definition der Richtlinie 2003/71/EG und ihren späteren Fassungen, wie jeweils in den einzelnen Ländern umgesetzt);
 - (iv) in den Vereinigten Staaten von Amerika; und
 - (v) in anderen Jurisdiktionen, in denen es rechtlich zulässig ist, mittels dem vorliegenden Zusammenfassenden Dokument ein Aktienwahlrecht einzuräumen, und in denen im Zusammenhang mit dem Aktienwahlrecht keine Zustimmungen, Lizenzen, Genehmigungen und Autorisierungen seitens staatlicher, Justiz- oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Behörden der betreffenden Jurisdiktion erforderlich sind;
- (zusammen die «berechtigten Aktionäre»).

Dies ist eine Übersetzung der ursprünglichen englischen Version. Im Falle von Abweichungen ist die englische Version massgebend.

Inhaltsverzeichnis

Die beantragte Wahldividende im Überblick	4
Bedingungen der Wahldividende	4
Wichtige Termine	6
Steuerliche Aspekte	6
Herkunft der neuen CSG-Aktien	6
Illustrative Berechnungen zur Wahldividende	7
Zusätzliche Informationen gemäss Artikel 652a des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»)	8
Häufig gestellte Fragen	10
Wahldividende-Einschränkungen	14
Risikofaktoren	16

Weitere Informationen über die Wahldividende

Dieses Dokument sowie weitere Informationen über die Wahldividende, einschliesslich der definitiven Bedingungen der Wahldividende finden sich unter www.credit-suisse.com/dividende. Die definitiven Bedingungen der Wahldividende werden zudem am oder um den 9. Mai 2012 in der Neuen Zürcher Zeitung, Le Temps und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Um die berechtigten Aktionäre bei ihrer Wahl zu unterstützen, wird die CSG ausserdem einen Wahldividenden-Rechner aufschalten, auf welchen vom 8. Mai 2012 bis 18. Mai 2012 unter folgendem Link zugegriffen werden kann: www.credit-suisse.com/dividendenrechner.

Informationen für Inhaber von American Depositary Receipts (ADR)

Inhaber von ADR sind ebenfalls berechtigt, die Wahldividende in Anspruch zu nehmen. ADR-Inhaber werden auf die Informationen verwiesen, die ihnen von Seiten der Deutschen Bank als Depotbank des ADR-Programms, ihrer Depotbank oder ihrem Börsenmakler zugehen.

Die beantragte Wahldividende im Überblick

Für das Geschäftsjahr 2011 beantragt der Verwaltungsrat der CSG die Ausschüttung von CHF 0.75 pro Namenaktie in Form von Aktien oder in bar (Wahldividende) zulasten der Reserven aus Kapitaleinlagen. Auf diese Weise erhalten die berechtigten Aktionäre die Möglichkeit, neue CSG-Aktien im Rahmen der Ausschüttung zu erhalten, und gleichzeitig kann regulatorisches Kapital in der CSG belassen werden.

Die beantragte Wahldividende gibt jedem berechtigten Aktionär die Möglichkeit, die Ausschüttung in Form neuer CSG-Aktien zu beziehen, um weiterhin an der künftigen Entwicklung der CSG partizipieren zu können, oder alternativ in bar zu erhalten. Berechtigte Aktionäre können sich ebenso für eine Kombination aus Aktien und Bargeld entscheiden.

■ Option 1: Neue CSG-Aktien

Berechtigte Aktionäre haben die Wahl, kostenlos eine bestimmte Anzahl neu ausgegebener CSG-Aktien zu beziehen, auf die sie entsprechend der Anzahl bereits in ihrem Besitz befindlicher CSG-Aktien Anspruch haben.

■ Option 2: Bargeld

Die Standardoption ist eine Barausschüttung in Höhe von CHF 0.75 pro Wahlrecht (wie nachstehend definiert).

■ Option 3: Kombination aus CSG-Aktien und Bargeld

Berechtigte Aktionäre können die Wahldividende in Form einer Kombination aus neuen CSG-Aktien (kostenlos) und Bargeld erhalten.

Jeder berechnete Aktionär erhält – vorbehaltlich der Genehmigung der Ausschüttung von CHF 0.75 pro CSG-Aktie an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2012 («Generalversammlung») – 1 Wahlrecht («Wahlrecht») für jede nach Börsenschluss am Tag vor dem Ex-Dividende-Tag (voraussichtlich der 9. Mai 2012) gehaltene CSG-Aktie. Das Wahlrecht gibt den berechtigten Aktionären das Recht, die Wahldividende in Form neuer CSG-Aktien in einem Bezugsverhältnis («Bezugsverhältnis») zu beziehen, das vom Verwaltungsrat am 7. Mai 2012 festgelegt und am 8. Mai 2012 bekannt gegeben wird, oder in bar zu erhalten. Es werden keine Bruchteile neuer CSG-Aktien ausgegeben: Berechnete Aktionäre, deren Anzahl an Wahlrechten nicht ausreicht, um eine neue CSG-Aktie zu beziehen, erhalten pro Wahlrecht die Barausschüttung in Höhe von CHF 0.75. Die Wahlfrist («Wahlfrist»), innerhalb der berechnete Aktionäre entscheiden können, in welcher Form sie ihre Wahldividende erhalten möchten, erstreckt sich vom 9. Mai 2012 bis zum 18. Mai 2012 (17.00 Uhr MEZ). Die Wahlrechte sind nicht handelbar.

Um im Rahmen der Wahldividende neue CSG-Aktien ausgeben zu können, ist es erforderlich, dass die Generalversammlung der Erhöhung des bestehenden genehmigten Kapitals zustimmt. Die neuen CSG-Aktien werden auf dem Wege der Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen und der hiermit verbundenen Umwandlung frei verfügbarer Mittel der CSG in Höhe des gesamten Ausgabepreises («Ausgabepreis») einbezahlt. Die CSG-Aktionäre werden ausserdem in der Generalversammlung gebeten, die Bedingungen (inklusive der Wahldividende-Restriktionen) wie hier aufgeführt und dem Rahmenwerk zuzustimmen, gemäss dem der Verwaltungsrat den Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien und das Bezugsverhältnis festsetzen wird.

Bedingungen der Wahldividende

Beantragte Wahldividende

Der Verwaltungsrat der CSG beantragt für das am 31. Dezember 2011 beendete Geschäftsjahr die Ausschüttung von CHF 0.75 pro CSG-Aktie in Form einer Wahldividende zulasten der Reserven aus Kapitaleinlagen. Die beantragte Wahldividende unterliegt – unabhängig von der vom berechtigten Aktionär getroffenen Wahl – weder der Schweizer Einkommenssteuer (dies gilt für in der Schweiz ansässige Privatpersonen, die die Aktien im Privatvermögen halten) noch der Schweizer Verrechnungssteuer oder der Schweizer Umsatzabgabe.

Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien

Der Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien, die anstelle der Barausschüttung geliefert werden, wird am 8. Mai 2012 bekannt gegeben. Der Ausgabepreis basiert auf dem Referenzaktienkurs (gemäss nachstehender Definition), von dem der Abschlag (gemäss nachstehender Definition) und die Barausschüttung in Höhe von CHF 0.75 pro CSG-Aktie abgezogen werden.

Referenzaktienkurs

Der Referenzaktienkurs basiert auf dem aus dem Eröffnungskurs und Schlusskurs der CSG-Aktien an der SIX Swiss Exchange gebildeten Mittelwert für den Zeitraum vom 30. April bis 7. Mai 2012, d.h. 5 Handelstage nach der Generalversammlung («Referenzaktienkurs»). Der Referenzaktienkurs wird am 8. Mai 2012 bekannt gegeben.

Abschlag

Der Verwaltungsrat der CSG wird den Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien mit einem Abschlag zum Referenzaktienkurs festlegen («Abschlag»), um der Aktienkursvolatilität innerhalb der Wahlfrist Rechnung zu tragen und um berechtigten Aktionären einen Anreiz zu geben, sich für die Auszahlung der Wahldividende in Form neuer CSG-Aktien zu entscheiden. Darüber hinaus wird der Ausgabepreis so festgelegt, dass er ein integrales Bezugsverhältnis ermöglicht (d.h. eine Anzahl, die ein ganzes Vielfaches der Wahldividende pro CSG-Aktie ist). Der Abschlag beträgt ca. 8% und wird am 8. Mai 2012 bekannt gegeben.

Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis legt fest, wie viele Wahlrechte ein berechtigter Aktionär benötigt, um im Rahmen der Wahldividende eine neue CSG-Aktie beziehen zu können. Jede bestehende und nach Börsenschluss am Tag vor dem Ex-Dividende-Tag im Besitz befindliche CSG-Aktie berechtigt zum Erhalt eines Wahlrechts. Das Bezugsverhältnis wird am 8. Mai 2012 bekannt gegeben.

Standardoption

Falls ein berechtigter Aktionär seine Wahlerklärung nicht innerhalb der Wahlfrist abgibt oder sollte ein CSG-Aktionär nicht als berechtigter Aktionär qualifizieren, wird die Wahldividende vollständig in bar ausgezahlt.

Wahlfrist

Berechtigte Aktionäre können im Zeitraum vom 9. Mai 2012 bis 18. Mai 2012 (17.00 Uhr MEZ) wählen, in welcher Form sie ihre Wahldividende erhalten möchten.

Wahl einer Kombination aus CSG-Aktien und Bargeld

Berechtigte Aktionäre können die Wahldividende in Form einer Kombination aus neuen CSG-Aktien und Bargeld erhalten. In diesem Fall wird die Anzahl der gewählten Wahlrechte entsprechend dem Bezugsverhältnis abgerundet und alle nicht ausgeübten Wahlrechte werden in bar ausgezahlt.

Annullierung der Wahlerklärung

Nachdem der berechtigte Aktionär seine Wahlerklärung der Depotbank oder dem Börsenmakler abgegeben hat, kann diese nicht mehr widerrufen oder annulliert werden.

Zahlung und Lieferung der neuen CSG-Aktien

Im Falle, dass der berechtigte Aktionär die Wahldividende gänzlich oder teilweise in Form neuer CSG-Aktien erhalten möchte, werden die neuen CSG-Aktien am 23. Mai 2012 geliefert. Ebenso erfolgt auch im Falle, dass eine Barausschüttung gewählt wird oder keine Wahl getroffen wird, die Barausschüttung mit Valutatag 23. Mai 2012.

Dividenden- und Ausschüttungsrechte der neuen CSG-Aktien

Die neuen CSG-Aktien haben vom Tag der Eintragung der neuen CSG-Aktien in das Handelsregister des Kantons Zürich ein Anrecht auf Dividenden und etwaige sonstige erklärte oder gezahlte Ausschüttungen.

Die Ausschüttung in Form neuer CSG-Aktien erfordert die Zustimmung zur Erhöhung des genehmigten Kapitals

Sollte die Generalversammlung der für die Ausgabe der neuen CSG-Aktien erforderlichen Erhöhung des bestehenden genehmigten Kapitals nicht zustimmen, wird von der CSG keine Wahldividende ausgeschüttet, sondern der Betrag von CHF 0.75 pro CSG-Aktie in bar ausgezahlt, sofern die Generalversammlung den Antrag zur Ausschüttung gutheisst.

Wichtige Termine

Datum	Ereignis
27. April 2012	■ Ordentliche Generalversammlung der Credit Suisse Group AG
30. April 2012–7. Mai 2012	■ Für die Festlegung des Referenzaktienkurses relevanter Zeitraum
8. Mai 2012 (vor 07.30 Uhr MEZ)	■ Bekanntgabe des Referenzaktienkurses, Abschlags, Ausgabepreises und Bezugsverhältnisses
9. Mai 2012	■ Ex-Dividende-Tag
9. Mai 2012–18. Mai 2012 (17.00 Uhr MEZ)	■ Frist für Abgabe der Wahlerklärung
22. Mai 2012 (vor 07.30 Uhr MEZ)	■ Bekanntgabe der Anzahl neu auszugebender CSG-Aktien
23. Mai 2012	■ Lieferung der neuen CSG-Aktien / Auszahlung der Barausschüttung ■ Kotierung und erster Handelstag der neu ausgegebenen CSG-Aktien

Steuerliche Aspekte

Die aus den Reserven aus Kapitaleinlagen der CSG gezahlte Wahldividende unterliegt weder der Schweizer Einkommenssteuer (dies gilt für in der Schweiz ansässige Privatpersonen, die die Aktien im Privatvermögen halten) noch der Schweizer Verrechnungssteuer oder der Schweizer Umsatzabgabe. Die Schweizer Emissionsabgabe von 1% auf den Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien wird von der CSG übernommen.

Herkunft der neuen CSG-Aktien

Um infolge der Wahl neuer CSG-Aktien seitens der berechtigten Aktionäre die erforderliche Anzahl neuer CSG-Aktien im Rahmen der Wahldividende ausgeben zu können, beantragt der Verwaltungsrat, dass die CSG ihr bestehendes genehmigtes Kapital auf CHF 6 000 000 erhöht (dies entspricht im Maximalbetrag 150 000 000 Namenaktien), von denen 50 000 000 Namenaktien ausschliesslich für die Wahldividende reserviert sind (dies entspricht 4,1% des derzeitigen ausgegebenen Aktienkapitals der CSG). Der Betrag, um den das Aktienkapital vom Verwaltungsrat erhöht wird, richtet sich nach dem Umfang der ausgeübten Wahlrechte. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, das Aktienkapital um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der Ausübung der Wahlrechte ergibt.

Sollte die Beschlussfassung der Aktionäre über die Erhöhung des genehmigten Kapitals angefochten und nicht in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen werden können, hat die CSG unabhängig davon, ob CSG-Aktien gewählt wurden, das Recht, die Wahldividende vollständig in bar auszuzahlen.

Illustrative Berechnungen zur Wahldividende

Zur Veranschaulichung der Bedingungen der vorgeschlagenen Wahldividende finden sich nachstehend einige theoretische Berechnungen verschiedener Wahl-Szenarien:

	Illustrative Bedingungen	Berechnung
Anzahl der nach Börsenschluss am Tag vor dem Ex-Dividende-Tag vom Anleger gehaltenen CSG-Aktien	1 000	
Vorgeschlagene Wahldividende je CSG-Aktie	CHF 0.75	
Illustrativer Referenzaktienkurs	CHF 27.18	■ Er wird auf Basis des Durchschnittswerts der Eröffnung- und Schlusskurse der CSG-Aktie an der SIX Swiss Exchange im Zeitraum vom 30. April bis zum 7. Mai 2012 ermittelt
Illustrativer Abschlag	8,9%	
Illustrativer Ausgabepreis	CHF 24.00	■ Referenzaktienkurs von CHF 27.18 (illustrativ) abzüglich eines Abschlags von 8,9% (illustrativ) sowie abzüglich der Barausschüttung von CHF 0.75 pro CSG-Aktie
Illustratives Bezugsverhältnis	1:32	■ Ausgabepreis von CHF 24.00 geteilt durch die Ausschüttung von CHF 0.75 je CSG-Aktie

Szenario 1: Wahl 100% Aktien, 0% Bargeld

Anzahl der erhaltenen neuen CSG-Aktien, die im Rahmen der Wahldividende ausgegeben werden	31	<ul style="list-style-type: none"> ■ 100% von 1 000 CSG-Aktien = 1 000 CSG-Aktien ■ 1 000 CSG-Aktien (resp. Wahlrechte), die Anspruch auf CSG-Aktien in einem Verhältnis von 1 neuen CSG-Aktie pro 32 bestehende CSG-Aktien haben = 31,25 CSG-Aktien ■ Abgerundet auf 31 CSG-Aktien (entspricht 992 ausgeübten Wahlrechten), 8 nicht ausgeübte Wahlrechte, die bar ausgezahlt werden
Erhaltene Barausschüttung	CHF 6.00	■ Nicht ausgeübte Wahlrechte = 1 000 bestehende CSG-Aktien – (32 x 31 neue CSG-Aktien) = 8 verbleibende Wahlrechte x CHF 0.75 = CHF 6.00

Szenario 2: Wahl 0% Aktien, 100% Bargeld

Anzahl der erhaltenen neuen CSG-Aktien, die im Rahmen der Wahldividende ausgegeben werden	0	
Erhaltene Barausschüttung	CHF 750.00	<ul style="list-style-type: none"> ■ 100% von 1 000 CSG-Aktien = 1 000 CSG-Aktien ■ 1 000 x CHF 0.75 = CHF 750.00

Szenario 3: Wahl 65% Aktien, 35% Bargeld

Anzahl der erhaltenen neuen CSG-Aktien, die im Rahmen der Wahldividende ausgegeben werden	20	<ul style="list-style-type: none"> ■ 65% von 1 000 CSG-Aktien = 650 CSG-Aktien ■ 650 CSG-Aktien (resp. Wahlrechte), die Anspruch auf CSG-Aktien in einem Verhältnis von 1 neuen CSG-Aktie pro 32 bestehende CSG-Aktien haben = 20,31 CSG-Aktien ■ Abgerundet auf 20 CSG-Aktien (entspricht 640 ausgeübten Wahlrechten), 10 nicht ausgeübte Wahlrechte, die bar ausgezahlt werden
Erhaltene Barausschüttung	CHF 270.00	<ul style="list-style-type: none"> ■ 35% von 1 000 CSG-Aktien = 350 CSG-Aktien ■ 350 x CHF 0.75 = CHF 262.50 ■ Nicht ausgeübte Wahlrechte = 650 bestehende CSG-Aktien – (32 x 20 neue CSG-Aktien) = 10 verbleibende Wahlrechte x CHF 0.75 = CHF 7.50

Zusätzliche Informationen gemäss Artikel 652a des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»)

Eintragung, Firmenname, Sitz, Dauer, Gesellschaftszweck und Revisionsstelle

Die CSG ist eine Schweizer Aktiengesellschaft, die nach Schweizer Recht mit beschränkter Haftung und auf unbestimmte Dauer gegründet und am 3. März 1982 in das Handelsregister des Kantons Zürich, Schweiz, unter der Nummer CH-020.3.906.075-9 eingetragen wurde. Die Statuten der CSG datieren vom 8. Februar 2012. Die CSG ist unter ihrem Firmennamen Credit Suisse Group AG eingetragen und hat ihren Geschäftssitz am Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz. Die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens befindet sich am Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz. Die Telefonnummer dieser Adresse ist +41 44 212 16 16. Offizielle Bekanntmachungen, Mitteilungen und Ankündigungen der CSG werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die Website der CSG ist unter www.credit-suisse.com abrufbar. Der Gesellschaftszweck der CSG besteht im Eingehen direkter und indirekter Beteiligungen an jeglichen Geschäftsarten in der Schweiz und im Ausland, insbesondere im Bankgewerbe und Finanzwesen sowie in den Bereichen Asset Management und Versicherung. Die CSG kann neue Unternehmen gründen, sich an bestehenden Unternehmen mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren. Darüber hinaus darf die CSG in der Schweiz und im Ausland Immobilien erwerben, hypothekarisch belasten und veräussern (siehe Art. 2 der Statuten der CSG). Die Revisionsstelle der CSG ist KPMG AG, Badenerstrasse 172, 8004 Zürich, Schweiz.

Kapitalstruktur

Das voll liberierte Aktienkapital der CSG betrug per 31. Dezember 2011 CHF 48 973 322.48, eingeteilt in 1 224 333 062 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.04 pro CSG-Aktie. Weitere Informationen sind Art. 3 der Statuten der CSG zu entnehmen. Die Aktien der CSG unterliegen der Übertragungsbeschränkung gemäss Art. 4 der Statuten.

Derzeitiges genehmigtes und bedingtes Kapital

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2013 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 4 000 000 durch Ausgabe von höchstens 100 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Weitere Informationen über das derzeitige genehmigte Kapital der CSG sind Art. 27 der Statuten der CSG zu entnehmen. Siehe oben unter «Herkunft der neuen CSG-Aktien» bezüglich der Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals im Zusammenhang mit der Wahldividende.

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der CSG gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 19 340 245.08 erhöht durch Ausgabe von höchstens 483 506 127 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, oder durch die zwangsweise Wandlung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 60 294 850 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 2 411 794 durch Ausübung von Bezugsrechten erhöht. Die neuen Namenaktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre und Aktionärinnen ist zu Gunsten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Stufen sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats der Credit Suisse Group und deren Gruppen-

gesellschaften ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien erfolgt gemäss einem Reglement des Verwaltungsrats, der dieses von Zeit zu Zeit anpasst. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

Weitere Informationen über das derzeitige bedingte Kapital der CSG sind Art. 26 und 26b der Statuten der CSG zu entnehmen.

Von der Generalversammlung zu genehmigendes genehmigtes Kapital und Wandlungskapital

Der Verwaltungsrat schlägt die folgenden Anpassungen in Bezug auf das bestehende genehmigte Kapital sowie die Einführung eines Wandlungskapitals vor:

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2013 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 6 000 000 durch Ausgabe von höchstens 150 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen, von denen 50 000 000 Namenaktien ausschliesslich zur Ausgabe an Aktionärinnen und Aktionäre reserviert sind, die den Bezug von Aktien anstelle einer Barausschüttung wählen (Wahldividende). Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Wandlungskapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 8 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 200 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgende zwangsweise Wandlung von Forderungsrechten aus bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte oder unbedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Durch Verweis aufgenommene Dokumente

Die deutsche Fassung des Geschäftsberichts 2011 der CSG (der die geprüfte statutarische und konsolidierte Jahresrechnung der CSG und der Credit Suisse AG sowie die diesbezüglichen Berichte der Revisionsstelle für die am 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2010 beendeten Geschäftsjahre enthält) ist in dieses Dokument durch Verweis einbezogen. Der Jahresbericht 2011 der CSG kann kostenlos auf der Website der CSG (www.credit-suisse.com) abgerufen werden.

Die Geschäftsergebnisse und die konsolidierte Rechnung für das erste Quartal endend am 31. März 2012 sind ab 25. April 2012 verfügbar und können auf der Website der Credit Suisse (www.credit-suisse.com) kostenlos abgerufen werden.

Weitere Informationen über die Geschäftsergebnisse und Finanzdaten der CSG können unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

In den vergangenen fünf Jahren ausgeschüttete Dividenden

Geschäftsjahr	Dividende pro Aktie in CHF
2010	1.30 (aus den Reserven aus Kapitaleinlagen bezahlt)
2009	2.00
2008	0.10
2007	2.50
2006	2.70 (einschliesslich CHF 0.46 Rückzahlung von Nennwert)

Beschlussfassung über die Ausgabe der neuen CSG-Aktien

Vorbehaltlich der Genehmigung der vom Verwaltungsrat vorgeschlagen Erhöhung des genehmigten Kapitals der CSG durch die CSG-Aktionäre entscheidet der Verwaltungsrat am oder um den 21. Mai 2012 über die Kapitalerhöhung um den Betrag, der sich aus der Ausübung der Wahlrechte ergibt.

Häufig gestellte Fragen

Inhaber von American Depository Receipts (ADR) werden auf die Informationen verwiesen, die ihnen von Seiten der Deutschen Bank als Depotbank des ADR-Programms, ihrer Depotbank oder ihrem Börsenmakler zugehen.

Allgemeine Fragen

Warum führt die CSG eine Wahldividende ein und welche Vorteile bietet diese?

Angesichts der höheren aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für den Bankbereich ermöglicht die Wahldividende der CSG, eine Ausschüttung an ihre Aktionäre vorzunehmen und gleichzeitig regulatorisches Kapital einzubehalten. Gleichzeitig bietet die Wahldividende einem berechtigten Aktionär die Möglichkeit, Aktien zu einem Preis zu beziehen, der unter dem durchschnittlichen Marktwert liegt (dieser errechnet sich auf Basis des Mittelwerts des Eröffnungs- und Schlusskurses der CSG-Aktie über die 5 auf die Generalversammlung folgenden Handelstage hinweg), sodass er unter Umständen Aktien zu einem Marktwert erhält, der höher ist als der Barbetrag der Wahldividende. Über die Wahldividende können berechnigte Aktionäre zusätzliche Aktien beziehen, um künftig weiter an der Entwicklung der CSG partizipieren zu können.

Welche Frist ist beim Kauf von CSG-Aktien einzuhalten, wenn man die Wahldividende für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr erhalten möchte?

Die Frist endet mit Handelsschluss am Tag vor dem Ex-Dividende-Tag (d.h. der Handelsschluss am 8. Mai 2012). Um Anspruch auf die Wahldividendenauszahlung für 2011 zu haben, ist es erforderlich, den Status eines berechtigten Aktionärs zu erfüllen und die CSG-Aktien nach Börsenschluss am 8. Mai 2012 zu besitzen.

Wann werden die definitiven Bedingungen für die Wahldividende festgelegt und wo finde ich diese?

Die definitiven Bedingungen der Wahldividende werden am 8. Mai 2012 angekündigt und auf der Website der CSG veröffentlicht (www.credit-suisse.com/dividende). Die definitiven Bedingungen der Wahldividende werden zudem am oder um den 9. Mai 2012 in der Neuen Zürcher Zeitung, Le Temps und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Haben die im Rahmen der Wahldividende ausgegebenen neuen CSG-Aktien eine andere Valorenummer?

Nein, die neu ausgegebenen CSG-Aktien werden die gleiche Valorenummer wie die bestehenden CSG-Aktien haben.

Sind die neuen CSG-Aktien mit den gleichen Rechten wie die bestehenden CSG-Aktien verbunden?

Ja, die neu ausgegebenen CSG-Aktien sind mit den gleichen stimmbezogenen und wirtschaftlichen Rechten verbunden und werden, wie auch die bestehenden CSG-Aktien, an der SIX Swiss Exchange und der NYSE Euronext gehandelt.

Woher stammen die neuen CSG-Aktien?

Der Verwaltungsrat wird den Aktionären der CSG die Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals an der Generalversammlung am 27. April 2012 vorschlagen.

Was passiert, wenn die Generalversammlung der Erhöhung des bestehenden genehmigten Kapitals nicht zustimmt?

Sollte die Generalversammlung der für die Ausgabe der neuen CSG-Aktien erforderlichen Erhöhung des bestehenden genehmigten Kapitals nicht zustimmen, wird von der CSG keine Wahldividende ausgeschüttet, sondern der Betrag von CHF 0.75 pro CSG-Aktie – vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung – in Form einer Barausschüttung ausgezahlt.

Ist die Wahldividende nur für das am 31. Dezember 2011 beendete Geschäftsjahr vorgesehen oder auch für die Zukunft?

Sofern der Verwaltungsrat seine Zustimmung gibt, soll die Wahldividende künftig regelmässig ausgeschüttet werden.

Haben Inhaber von American Depository Receipts (ADR) ebenfalls Anspruch auf eine Wahldividende?

Ja, Inhaber von ADR sind ebenfalls berechtigt, die Wahldividende in Anspruch zu nehmen. ADR-Inhaber werden auf die Informationen verwiesen, die ihnen von Seiten der Deutschen Bank als Depotbank des ADR-Programms, ihrer Depotbank oder ihrem Börsenmakler zugehen.

Wie erfahre ich, ob ich ein berechtigter Aktionär bin?

Es sei auf die Definition des Begriffs «berechtigter Aktionär» auf Seite 2 dieses Zusammenfassende Dokuments verwiesen. Falls Sie Zweifel hegen, ob Sie die Definitionskriterien erfüllen, konsultieren Sie Ihren Rechtsberater, Ihre Depotbank oder Ihren Börsenmakler, um festzustellen, ob Sie im Sinne der Definition in diesem Zusammenfassenden Dokument als berechtigter Aktionär gelten.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich kein berechtigter Aktionär bin und die Wahl der Aktienalternative nicht in Anspruch nehmen kann?

Aktionäre, die keine berechtigten Aktionäre sind, können Anspruch auf eine Kompensationszahlung seitens der CSG in Schweizer Franken haben. Diese Aktionäre müssen sich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Dividendenabrechnung von der Depotbank oder dem Börsenmakler an das Aktienregister der CSG wenden, jedoch nicht später als bis zum 4. Juli 2012. Die Kompensationszahlung unterliegt weder Schweizer Verrechnungssteuern, Stempelabgaben oder anderer Gebühren.

Eine Kompensationszahlung wird nur dann entrichtet, sofern der volumengewichtete Durchschnittskurs (gemäss Bloomberg) der CSG-Aktie an der SIX Swiss Exchange am vorletzten Handelstag der Wahlfrist, d. h. am 16. Mai 2012, über dem Ausgabepreis liegt.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Alle Informationen im Zusammenhang mit der Wahldividende, einschliesslich zusätzlicher Angaben wie den Wahldividendenbedingungen, finden sich unter www.credit-suisse.com/dividende. Die definitiven Bedingungen der Wahldividende werden zudem am oder um den 9. Mai 2012 in der Neuen Zürcher Zeitung, Le Temps und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Um die berechtigten Aktionäre bei ihrer Wahl zu unterstützen, wird die CSG ausserdem einen Wahldividenden-Rechner aufschalten, auf welchen vom 8. Mai 2012 bis 18. Mai 2012 unter folgendem Link zugegriffen werden kann: www.credit-suisse.com/dividendenrechner.

Fragen hinsichtlich berechtigter Aktionäre

Wie kann ich meine Wahl vornehmen?

- Für berechnete Aktionäre, deren Aktien in einem Wertschriftendepot bei einer Depotbank oder einem Börsenmakler verwahrt werden, gilt Folgendes:

Die Wahlrechte werden den Inhabern der CSG-Aktien von ihrer Depotbank zugeteilt. Bitte folgen Sie den Anweisungen Ihrer Depotbank oder Ihres Börsenmaklers. Die Anweisungen sollten Ihnen am oder um den 9. Mai 2012 zugehen. Sollten Sie bis dahin keine Informationen von Ihrer Depotbank oder Ihrem Börsenmakler erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit diesen in Verbindung zu setzen.

- Für berechnete Aktionäre, die ihre Aktien in Form physischer Aktienzertifikate halten (Heimverwahrer) gilt Folgendes:

Falls Sie CSG-Aktien in physischer Form halten und im Rahmen Ihrer Wahldividende gerne neue CSG-Aktien erhalten möchten, müssen Sie die Aktienzertifikate vor der Generalversammlung in ein Wertschriftendepot bei Ihrer Bank übertragen. Bitte folgen Sie den Anweisungen, die Sie vor Ende März 2012 vom Aktienregister der CSG erhalten.

Wann kann ich meine Wahl vornehmen?

Die Wahlfrist für die Wahldividende beginnt am 9. Mai 2012 und endet am 18. Mai 2012 (17.00 Uhr MEZ). Es ist jedoch möglich, dass Ihre Depotbank oder Ihr Börsenmakler eine Frist festlegen, die schon vor diesem Datum endet.

Kann ich meine Wahl ändern, und wenn ja, wie?

Nein, nachdem Sie Ihre Wahl mitgeteilt haben, können Sie Ihre Entscheidung nicht mehr rückgängig machen.

Kann ich meine Wahlrechte innerhalb der Wahlfrist verkaufen? Haben die Wahlrechte einen Wert?

Nein, die Wahlrechte sind nicht handelbar. Die Wahlrechte haben mit Ausnahme des Rechts, die Wahldividende in Form von Aktien oder in bar oder zu erhalten, keinen Wert.

Was passiert, wenn ich mein Wahlrecht nicht ausübe?

Wenn Sie keine Wahl dahingehend treffen, ob Sie Aktien oder Bargeld erhalten möchten, wird Ihre Wahldividende in bar ausgezahlt.

Was passiert im Falle, dass ich keinen Anspruch auf eine ganze Stückzahl an Aktien habe?

Im Fall, dass Aktien gewählt wurden, werden die neu zu liefernden CSG-Aktien auf die nächste ganze Stückzahl abgerundet und die nicht ausgeübten Wahlrechte werden in bar ausgezahlt. Nähere Informationen hierzu finden sich in den illustrativen Berechnungsbeispielen auf Seite 7.

Was geschieht, wenn ich nicht genug bestehende CSG-Aktien habe, um eine neue CSG-Aktie zu beziehen?

Falls Sie nicht über die erforderliche Anzahl bestehender CSG-Aktien (und somit auch Wahlrechte) verfügen, die notwendig sind, um eine neue CSG-Aktie zu erhalten, wird Ihre Wahldividende in bar ausgezahlt. Aktien können Sie nur wählen, wenn Sie mindestens die Anzahl an Aktien halten, die durch den Divisor des Bezugsverhältnisses vorgegeben ist (d. h., wenn das Bezugsverhältnis 1:32 beträgt, müssen Sie mindestens 32 CSG-Aktien besitzen, um Ihre Wahldividende in Form von Aktien zu erhalten).

Welche Faktoren bestimmen, wie viele Aktien ich im Rahmen der Ausschüttung bekommen kann?

Die Anzahl an Aktien, die Sie im Rahmen Ihrer Wahldividende bekommen können, richtet sich nach Folgendem:

- Der **Anzahl an bestehenden CSG-Aktien**, die Sie nach Börsenschluss am Tag vor dem Ex-Dividende-Tag halten, demnach also am 8. Mai 2012. Jede CSG-Aktie erhält ein Wahlrecht.
- Dem **Bezugsverhältnis**, welches festlegt, wie viele Wahlrechte erforderlich sind, um im Rahmen der Wahldividende eine neue CSG-Aktie zu beziehen.

Was geschieht, wenn ich meine CSG-Aktien innerhalb der Wahlfrist verkaufe?

Am Ex-Dividende-Tag (9. Mai 2012) werden die Wahlrechte in Ihr Wertschriftendepot verbucht und getrennt von Ihren bestehenden CSG-Aktien behandelt. Ein Verkauf Ihrer CSG-Aktien innerhalb der Wahlfrist hat daher keinen Einfluss auf Ihr Recht, zwischen Aktien und Bargeld zu wählen.

Kann ich sowohl Aktien als auch Bargeld wählen?

Ja, es ist möglich, die Wahldividende als Kombination von Aktien (vorausgesetzt, Sie halten mehr CSG-Aktien, als durch den Divisor des Bezugsverhältnisses vorgegeben ist) und Bargeld zu erhalten.

Besteht ein Unterschied in der steuerlichen Behandlung, wenn ich mich im Rahmen der Wahldividende für neue CSG-Aktien oder die Barausschüttung entscheide?

Die aus den Reserven aus Kapitaleinlagen der CSG gezahlte Wahldividende unterliegt (unabhängig von der Wahl des berechtigten Aktionärs) weder der Schweizer Einkommenssteuer (dies gilt für in der Schweiz ansässige Privatpersonen, die die Aktien im Privatvermögen halten) noch der Schweizer Verrechnungssteuer oder der Schweizer Umsatzabgabe. Die Schweizer Emissionsabgabe von 1% auf den Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien wird von der CSG übernommen. Falls Sie in einer anderen Jurisdiktion ansässig sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, der Sie diesbezüglich in steuerlicher Hinsicht beraten kann.

Besteht ein Marktrisiko für berechnigte Aktionäre, die sich für neue CSG-Aktien entscheiden?

Ja, es besteht ein gewisses Marktrisiko für berechnigte Aktionäre, die sich für neue CSG-Aktien entscheiden, und zwar in Form der Volatilität des CSG-Aktienkurses während und nach der Wahlfrist. Der Wert der CSG-Aktien, die Sie erhalten, kann vom Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Wahl treffen bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie die neuen CSG-Aktien erhalten, fallen. Auch wird der CSG-Aktienkurs am Ex-Dividende-Tag (dies ist der erste Tag der Wahlfrist) in seinen Bewegungen die Auswirkungen der Wahldividende voraussichtlich widerspiegeln.

Wahldividende-Einschränkungen

Allgemeines

Ausser im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Aktien der CSG in der Schweiz, in bestimmten europäischen Jurisdiktionen und in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden und werden auch künftig von der CSG keine Massnahmen in einer Jurisdiktion ergriffen, die eine Ausgabe neuer CSG-Aktien oder den Besitz oder die Verbreitung dieses Dokuments und sonstigen Werbematerials, das sich auf die Ausgabe neuer CSG-Aktien in einem Land oder einer Jurisdiktion bezieht, in denen solche Massnahmen erforderlich sind, ermöglichen würden. Die Verbreitung dieses Dokuments und die Ausgabe neuer CSG-Aktien sind in bestimmten Jurisdiktionen eingeschränkt. Personen im Besitz dieses Dokuments müssen sich selbst über die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verbreitung dieses Dokuments und die Ausgabe neuer CSG-Aktien einschränken, informieren und diese einhalten.

Das vorliegende Dokument richtet sich, soweit es sich auf das Aktienwahlrecht bezieht, ausschliesslich an berechnete Aktionäre, d. h. Aktionäre der CSG mit Sitz bzw. Wohnsitz:

- (i) in der Schweiz;
- (ii) in Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, im Fürstentum Liechtenstein, in Spanien und Grossbritannien (gemäss Artikel 4(d) der Richtlinie 2003/71/EG und ihren späteren Fassungen, wie jeweils in den einzelnen Ländern umgesetzt);
- (iii) (X) in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme von Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, des Fürstentums Liechtenstein sowie von Spanien und Grossbritannien; und (Y) die «qualifizierte Anleger» sind (gemäss der Definition der Richtlinie 2003/71/EG und ihren späteren Fassungen, wie jeweils in den einzelnen Ländern umgesetzt);
- (iv) in den Vereinigten Staaten von Amerika; und
- (v) in anderen Jurisdiktionen, in denen es rechtlich zulässig ist, mittels der vorliegenden Zusammenfassung ein Aktienwahlrecht einzuräumen und in denen im Zusammenhang mit dem Aktienwahlrecht keine Zustimmungen, Lizenzen, Genehmigungen und Autorisierungen seitens staatlicher, Justiz- oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Behörden der betreffenden Jurisdiktion erforderlich sind.

Jeder CSG-Aktionär sollte sich mit seinem Rechtsberater, mit seiner Depotbank oder seinem Börsenmakler hinsichtlich seines Anspruchs auf neue CSG-Aktien sowie bei seinen Beratern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Aspekte der Ausübung seines Rechts, sich für neue CSG-Aktien zu entscheiden, informieren. Depotbanken und Börsenmakler sollten sich bei einem unabhängigen Rechtsberater bezüglich der Beratung ihrer Kunden informieren, soweit es deren Anspruch auf neue CSG-Aktien, betrifft.

Unmöglichkeit, im Rahmen der Wahldividende neue CSG-Aktien beziehen zu können

Nach Schweizer Recht haben Aktionäre der CSG bestimmte Bezugsrechte, durch die sie Emissionen neuer Aktien oder Wertschriften, die die Inhaber berechnen, neue Aktien zu erwerben, anteilmässig zeichnen können. Jedoch sind Aktionäre der CSG, die keine berechtigten Aktionäre sind, nicht berechnen, ihre Bezugsrechte auszuüben.

CSG-Aktionäre, die keine berechtigten Aktionäre («betroffene Aktionäre») sind, können nicht von den etwaigen wirtschaftlichen Vorteilen profitieren, die die Wahl neuer CSG-Aktien gegenüber der standardmässigen Barausschüttung bieten kann. Solche wirtschaftlichen Vorteile können sich aus den Auswirkungen des Abschlags auf den Ausgabepreis und/oder die günstige Entwicklung des Aktienkurses der CSG während der Wahlfrist ergeben. Als Entschädigung für diese potenziellen Nachteile, die den betroffenen Aktionären entstehen können, haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, von der CSG unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen eine Kompensationszahlung in Schweizer Franken zu erhalten:

- Der volumengewichtete Durchschnittskurs (VWAP, gemäss Bloomberg) der CSG-Aktie an der SIX Swiss Exchange am vorletzten Handelstag der Wahlfrist, d. h. am 16. Mai 2012, muss über dem Ausgabepreis liegen.
- Betroffene Aktionäre müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Dividendenabrechnung von der Depotbank oder dem Börsenmakler, jedoch nicht später als bis zum 4. Juli 2012, eine physische Kopie ihrer Dividendenabrechnung einschliesslich eines ausgefüllten und ordnungsgemäss unterschriebenen Formulars «Antrag für Kompensationszahlung» einreichen.

lung», in dem sie auf Verlangen angemessenen Nachweis über ihren Status als betroffener Aktionär erbringen müssen, an das Aktienregister der CSG senden. Das Formular «Antrag für Kompensationszahlung» ist beim Aktienregister der Credit Suisse Group AG, Aktienregister RXS, Robert Rohner, 8070 Zürich, Schweiz erhältlich (E-Mail: robert.rohner@credit-suisse.com).

- Der Betrag der Kompensationszahlung errechnet sich nach folgender Formel:

$$KZ^1 = (VWAP - AP) \times (AA / DBV)^2$$

wobei Folgendes gilt:

KZ = Betrag der Kompensationszahlung, der von der CSG in Schweizer Franken ausbezahlt wird

VWAP = Volumengewichteter Durchschnittskurs der CSG-Aktie an der SIX Swiss Exchange am 16. Mai 2012 gemäss Bloomberg (auf 2 Dezimalstellen gerundet)

AP = Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien

AA = Anzahl der vom betroffenen Aktionär gehaltenen CSG-Aktien gemäss Dividendenabrechnung

DBV = Divisor des Bezugsverhältnisses

- Beträge unter CHF 30.00 werden nicht vergütet.

Die Kompensationszahlung unterliegt weder Schweizer Verrechnungssteuern, Stempelabgaben oder anderer Gebühren.

¹ Diese Formel gilt nur für den Fall, dass der volumengewichtete Durchschnittskurs der CSG-Aktie an der SIX Swiss Exchange am vorletzten Tag der Wahlfrist, d.h. am 16. Mai 2012, höher ist als der Ausgabepreis.

² (AA / DBV) abgerundet auf die nächste ganze Stückzahl.

Risikofaktoren

Bevor sich berechnigte Aktionäre im Rahmen der Wahldividende für CSG-Aktien entscheiden, sollten sie die folgenden Risikofaktoren und sonstigen in diesem Dokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und abwägen. Falls ein oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse eintreten, könnte dies die Geschäftsbereiche, Cashflows, Geschäftsergebnisse, Finanzlage und Wachstumsaussichten der CSG oder den Handelskurs ihrer Aktie massgeblich beeinträchtigen. Aktionäre seien darauf hingewiesen, dass die im Folgenden erläuterten Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen die CSG ausgesetzt ist. Auch andere Risiken, die der CSG zurzeit noch nicht bekannt sind, oder die die CSG derzeit für unwesentlich hält, könnten sich gleichermaßen nachteilig auf die Geschäftsbereiche, Cashflows, Geschäftsergebnisse, Finanzlage und Wachstumsaussichten der CSG oder den Handelskurs ihrer Aktie auswirken. Die Reihenfolge, in der die folgenden Risiken dargestellt sind, entspricht weder der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens noch dem verhältnismässigen Ausmass ihrer potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftsbereiche, Cashflows, Geschäftsergebnisse, Finanzlage und Wachstumsaussichten der CSG oder den Handelskurs ihrer Aktie.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität oder der schnelle Zugang zu finanziellen Mitteln ist für unsere Tätigkeit, und insbesondere für unser Investment Banking, von entscheidender Bedeutung. Wir halten flüssige Mittel bereit, um unseren Verpflichtungen auch unter angespannten Liquiditätsbedingungen nachzukommen.

Siehe «Management von Liquidität und Refinanzierung» in III – Treasury, Risiko, Bilanz und Ausserbilanz – Treasury Management des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen zu unserer Liquiditätsbewirtschaftung.

Unsere Liquidität könnte beeinträchtigt werden, falls wir nicht in der Lage wären, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder unsere Anlagen zu verkaufen. Zudem gehen wir von steigenden Liquiditätskosten aus

Unsere Möglichkeiten zur Aufnahme gedeckter und ungedeckter Kredite und die damit verbundenen Kosten können beeinflusst werden durch den Anstieg der Zinsen, die Ausweitung der Kreditrisikoprämien, die Kreditverfügbarkeit, regulatorische Anforderungen im Zusammenhang mit der Liquidität oder durch Wahrnehmung des Marktes von Risiken in Bezug auf uns oder den Bankensektor, einschliesslich unserer vermeintlichen oder tatsächlichen Kreditwürdigkeit. Ist am Fremdkapitalmarkt für ungedeckte lang- oder kurzfristige Kredite keine Refinanzierung erhältlich oder besteht kein Zugang zu den Märkten für gedeckte Kredite, so könnte dies unsere Liquidität erheblich beeinträchtigen. Unter schwierigen Kreditmarktbedingungen ist es möglich, dass unsere Refinanzierungskosten steigen oder dass wir die zur Unterstützung oder Erweiterung unserer Tätigkeit benötigten Mittel nicht aufnehmen können und dass sich diese Tatsache ungünstig auf unser Geschäftsergebnis auswirkt. Ab 2009 hat sich der Zugang zu Fremdkapitalmärkten und Märkten für besicherte Darlehen für diejenigen Finanzinstitute, so auch für die Credit Suisse, die nach der Finanzkrise eine relativ solide Position innehatten, generell normalisiert. Die Kosten für die Liquidität sind dennoch gestiegen und wir erwarten, dass sich weitere Kosten aus den regulatorischen Anforderungen an eine höhere Liquidität sowie aus dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld in Europa, den USA und andernorts ergeben werden.

Sollten wir benötigte Mittel an den Kapitalmärkten nicht aufnehmen können, ist es möglich, dass wir unbelastete Vermögenswerte liquidieren müssen, um unseren Verpflichtungen nachzukommen. Herrscht Liquiditätsknappheit, ist es möglich, dass wir bestimmte unserer Anlagen nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen können, was sich beides ungünstig auf unser Geschäftsergebnis und unsere finanzielle Lage auswirken könnte.

Unsere Geschäftsbereiche verlassen sich zu Refinanzierungszwecken stark auf unsere Einlagen

Unsere Geschäftsbereiche nutzen kurzfristige Refinanzierungsquellen. Dazu zählen primär Sichteinlagen, Inter-Bank-Kredite, Termingelder und Kassa-Anleihen. Obwohl die Einlagen langfristig eine stabile Refinanzierungsquelle dargestellt haben, kann dies nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sollte sich daran etwas ändern, könnte unsere Liquidität beeinträchtigt werden, und wir wären unter Umständen nicht in der Lage, Einlagenrückzügen

auf Verlangen oder bei ihrer vertraglichen Fälligkeit nachzukommen, Kredite bei Fälligkeit zu tilgen oder neue Kredite, Anlagen und Geschäfte zu refinanzieren.

Änderungen unserer Ratings könnten unsere Tätigkeit beeinträchtigen

Die Ratings werden durch Ratingagenturen vergeben. Diese können ihre Ratings jederzeit herabsetzen, ihre Herabsetzungsabsicht andeuten oder die Ratings zurückziehen. Die grossen Ratingagenturen konzentrieren sich nach wie vor auf die Finanzdienstleistungsbranche und insbesondere auf die offene Frage, ob Unternehmen, die ein systemisches Risiko darstellen, in einer Finanz- beziehungsweise Kreditkrise Unterstützung seitens des Staates oder der Notenbanken erhalten würden, und auf die potenzielle Anfälligkeit solcher Unternehmen gegenüber der Marktstimmung und dem Marktvertrauen, vor allem in wirtschaftlich schlechten Zeiten. So senkte Fitch Ratings (Fitch) beispielsweise im Dezember 2011 nach Abschluss einer umfangreichen Revision der Ratings der grössten Banken der Welt die Ratings für acht «weltweit agierende Wertpapierhandels- und Universalbanken», darunter die Credit Suisse. Im Zuge dessen gab Fitch an, dass die Herabsetzungen die Herausforderungen widerspiegeln, mit denen die Branche als Ganzes konfrontiert ist, und nicht die negativen Entwicklungen der zugrunde liegenden grundsätzlichen Kreditwürdigkeit der einzelnen Banken. Weitere Herabsetzungen der uns verliehenen Ratings, insbesondere unserer Kreditratings, könnte unsere Fremdkapitalkosten erhöhen, unseren Zugang zu den Kapitalmärkten einschränken, unsere Kapitalkosten steigern und die Fähigkeit unserer Geschäftsbereiche zum Verkauf und zur Vermarktung ihrer Produkte, zum Abschluss von Geschäftstransaktionen – insbesondere längerfristiger und derivativer Transaktionen – und zur Bindung von Kunden beeinträchtigen.

Marktrisiko

Wir könnten durch Marktschwankungen und Volatilität in unserer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste erleiden

Obwohl wir 2011 unsere Bilanz weiter reduziert und die Umsetzung unserer kundenorientierten und kapitaleffizienten Strategie beschleunigt vorangetrieben haben, halten wir weiterhin grosse Handels- und Anlagepositionen und Absicherungen in den Kredit-, Devisen- und Aktienmärkten wie auch in Private Equity, Hedgefonds, Immobilien und anderen Vermögensgeschäften. Diese Positionen könnten durch die Volatilität der Finanz- und anderer Märkte – das heisst durch das Ausmass von Preisschwankungen über einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt, ganz unabhängig vom Marktniveau – beeinträchtigt werden. Insofern als wir in diesen Märkten Anlagen besitzen oder Netto-Longpositionen halten, könnte ein entsprechender Marktrückgang Verluste aufgrund eines Wertrückgangs unserer Netto-Longpositionen zur Folge haben. Umgekehrt könnte uns, insofern als wir in entsprechenden Märkten Anlagen, die wir nicht besitzen, verkauft haben oder Netto-Shortpositionen halten, ein entsprechender Marktaufschwung potenziell erhebliche Verluste einbringen, wenn wir unsere Netto-Shortpositionen durch den Kauf von Anlagen in einem steigenden Markt zu decken versuchen. Marktschwankungen, Kursrückgänge und Volatilität können den Fair Value unserer Positionen und unser Geschäftsergebnis ungünstig beeinflussen. Die negativen Markt- und Wirtschaftslagen beziehungsweise -trends haben in der Vergangenheit zu einem ausgeprägten Rückgang unserer Nettoerträge und unserer Rentabilität geführt. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

Unsere Geschäfte unterliegen in den Ländern, in denen wir weltweit tätig sind, einem Verlustrisiko bei widrigen Marktbedingungen und ungünstigen wirtschaftlichen, monetären, politischen, rechtlichen und anderweitigen Entwicklungen

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen sind wir mit unseren Geschäftsbereichen von den Bedingungen an den Finanzmärkten und von den allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in Europa, den USA und anderen Ländern auf der ganzen Welt stark abhängig. Die Erholung von der Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 geht in einigen entscheidenden Märkten nur schleppend voran. Im Verlauf des Jahres 2011 entstanden zusätzliche neue Herausforderungen, insbesondere in Europa, das unter der anhaltenden Unsicherheit bezüglich der Zukunft des Euro litt, und in den USA, deren Staatsanleihen erstmals in der Geschichte der Neuzeit herabgestuft wurden. Unsere Finanz- und Ertragslage könnte in erheblichem Masse negativ betroffen sein, wenn sich diese Bedingungen nicht verbessern oder wenn sie stagnieren oder sich verschlechtern. Des Weiteren kam es in mehreren Ländern, in denen wir tätig sind oder investieren, zu erheblichen, jeweils landestypischen oder regional geprägten konjunk-

turellen Störungen, einschliesslich extremer Wechselkursschwankungen, hoher Inflation, niedrigen oder negativen Wachstums nebst anderen negativen Bedingungen. Im Jahr 2011 wuchsen die Sorgen wegen bestimmter europäischer Länder wie Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien zunehmend. Die Sorgen drehten sich um die schwache Wirtschafts- und Finanzlage dieser Länder und darum, wie sich diese Schwäche auf andere Volkswirtschaften und Finanzinstitute (einschliesslich der Credit Suisse) auswirken könnte, die diesen Ländern Geld liehen oder mit ihnen oder in ihren Ländern Geschäfte tätigten. Es besteht immer die Möglichkeit, dass sich wirtschaftliche Störungen in anderen Ländern, selbst in solchen, in denen wir derzeit keine Geschäfte tätigen oder Betriebe unterhalten, nachteilig auf unsere Geschäfte und Ergebnisse auswirken.

Ungünstige Markt- und Wirtschaftsbedingungen stellen die Finanzdienstleister weiterhin vor grosse geschäftliche Herausforderungen. Namentlich der Einfluss der Zinssätze und der Wechselkurse, das Risiko geopolitischer Ereignisse, die Schwankungen der Rohstoffpreise, die europäische Staatsschulden- und die US-amerikanische Staatsschuldenkrise wirkten sich auf die Finanzmärkte und die Wirtschaft aus. In den letzten Jahren beeinträchtigten Zinsschwankungen unseren Zinserfolg und den Wert unserer Handels- und Anlagebestände im festverzinslichen Bereich. Zudem minderten Bewegungen an den Aktienmärkten zusammen mit dem branchenweit gesunkenen Emissionsvolumen den Wert unserer Handels- und Anlagebestände im Aktienbereich, während sich die Stärke des Schweizer Frankens nachteilig auf unseren Ertrag und Reingewinn ausgewirkt hat.

Derart ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen können die Zahl und den Umfang der Investment-Banking-Transaktionen einschränken, für welche wir Emissions-, Fusions- und Übernahmeberatungen oder andere Dienstleistungen erbringen, und sich daher ungünstig auf unsere Finanzberatungshonorare und Übernahmeprovisionen auswirken. Unter Umständen schlagen sich diese Entwicklungen sowohl in der Art als auch im Umfang der von uns für Kunden getätigten Wertpapiergeschäfte nieder und belasten unseren Nettoertrag aus Kommissionen und Spreads. Darüber hinaus gehen mehrere unserer Geschäftsbereiche Transaktionen mit Obligationen staatlicher Stellen ein oder handeln mit diesen, darunter mit supranationalen, nationalen, bundesstaatlichen, Provinzial-, Kommunal- und Lokalbehörden. Durch diese Aktivitäten können wir höheren Länder-, Kredit-, operationellen und Reputationsrisiken ausgesetzt sein. Dazu zählen auch die Risiken, dass eine staatliche Institution ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, es zu einer Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten kommt oder vorgebracht wird, dass die von Beamten durchgeführten Handlungen über deren rechtliche Befugnis hinausgingen, was unsere Finanzlage und unser Geschäftsergebnis belasten könnte.

Ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinträchtigten in den letzten Jahren unsere Geschäfte. Dazu gehören das niedrige Zinsumfeld, ein weiterhin vorsichtiges Verhalten seitens der Anleger, das branchenweit gesunkene Emissionsvolumen und eine gedämpfte Fusions- und Übernahmetätigkeit. Diese negativen Faktoren schlugen sich in niedrigeren Kommissions- und Gebührenerträgen aus Umsätzen und Handel im kundenorientierten Geschäft und aus Vermögensverwaltungsaktivitäten nieder, was auch die vom Wert unserer Kundenportfolios abhängigen Kommissions- und Gebührenerträge umfasst. Eine Anlageperformance, die unter derjenigen der Konkurrenz oder unter den Vermögensverwaltungsbenchmarks liegt, könnte einen Rückgang der verwalteten Vermögen und der entsprechenden Gebühren zur Folge haben und die Gewinnung von Neukunden erschweren. Im Zusammenhang mit den jüngsten Verwerfungen an den Finanz- und Kreditmärkten verlagerten die Kunden ihre Nachfrage eindeutig zuungunsten der komplexen Produkte und bauten in grossem Stil Fremdmittel ab. Solange sich dieser Trend fortsetzt, sind negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Kunden im Bereich Asset Management und Wealth Management Clients nicht auszuschliessen, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Weiter wirkten sich die ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen auch negativ auf unsere Private-Equity-Beteiligungen aus. Wenn nämlich ein Private-Equity-Investment erheblich an Wert einbüsst, ist es möglich, dass wir keine höhere Beteiligung an den Erträgen und Gewinnen der betreffenden Anlage erhalten (auf die wir in bestimmten Fällen Anspruch haben, wenn der Ertrag entsprechender Anlagen eine bestimmte Ertragsschwelle übersteigt), dass wir zuvor entgegengenommene Carried-Interest-Überschusszahlungen an Investoren rückerstaten müssen und dass wir unseren Pro-rata-Anteil am investierten Kapital verlieren. Ausserdem könnte es schwieriger werden, die Anlage abzustossen, da auch gut abschneidende Anlagen in schwachen IPO-Märkten schwer veräusserbar sein können.

Neben den oben erörterten makroökonomischen Faktoren können weitere Ereignisse ausserhalb unserer Kontrolle, darunter Terroranschläge, militärische Konflikte, Wirtschafts- oder politische Sanktionen, Pandemien, politische Unruhen oder Naturkatastrophen in erheblichem Masse einen negativen Einfluss auf die Wirtschafts- und Marktlage, die Marktvolatilität und die Finanzaktivität haben und sich auch in unseren Geschäften und Ergebnissen niederschlagen.

Wir könnten erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden

Wir finanzieren und erwerben Eigenpositionen in einer Reihe von Immobilien und immobilienbezogenen Produkten in erster Linie für Kunden und schaffen Kredite, die durch Wohn- und Geschäftsliegenschaften besichert sind. Weiter verbriefen und handeln wir mit Immobilien und damit verbundenen Krediten und Hypotheken im Wohnliegenschaftsbereich sowie mit anderen Wohn- und Geschäftsimmobilienanlagen und -produkten, einschliesslich Residential Mortgage-backed Securities (RMBS). Unsere Immobiliengeschäfte und Risikopositionen könnten weiterhin negativ vom Rückgang auf den Immobilienmärkten, anderen Marktsektoren und der Wirtschaft allgemein beeinflusst werden. Insbesondere könnte die Überhitzung des Immobilienmarkts in bestimmten Teilen der Schweiz erhebliche negative Auswirkungen auf unser Immobiliengeschäft haben.

Das Halten grosser und konzentrierter Positionen könnte uns anfällig für hohe Verluste machen

Risikokonzentrationen könnten Verluste in unserem Private Banking und Investment Banking erhöhen, da diese Bereiche umfangreiche Kredite an und Wertpapierbestände von bestimmten Kunden, Branchen oder Ländern aufweisen können. Unser Nettoertrag könnte auch von einem rückläufigen Wirtschaftswachstum in Sektoren, in denen wir etwa durch die Zeichnung von Finanzinstrumenten, Kreditvergaben oder Beratungsdienstleistungen hochgradig engagiert sind, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Durch das grosse Transaktionsvolumen, das wir routinemässig mit Broker-Dealern, Banken, Fonds und anderen Finanzinstituten abwickeln, weisen wir bedeutende Risikokonzentrationen im Finanzdienstleistungssektor auf. Auch können wir durch unsere normale Geschäftstätigkeit eine Risikokonzentration bezüglich einer bestimmten Gegenpartei aufweisen. Wir, wie auch andere Häuser, passen in Abstimmung mit den für uns zuständigen Aufsichtsbehörden unsere Verfahren und unsere Geschäftstätigkeit laufend an die neuen Einsichten in die eingegangenen systemischen Risiken und Klumpenrisiken bei Finanzinstituten sowie den Umgang mit diesen Risiken an. Die Regulierungsbehörden fokussieren sich weiterhin auf diese Risiken und es bestehen zahlreiche neue Regulierungen und Gesetzesentwürfe der Regierung sowie eine erhebliche andauernde regulatorische Unsicherheit im Hinblick darauf, wie man diesen Risiken am besten begegnen kann. Es können keine Zusicherungen gemacht werden, dass die Anpassungen unserer Geschäftstätigkeit beziehungsweise der Finanzbranche sowie der Verfahren und entsprechenden Vorschriften sich im Management dieser Risiken als effizient erweisen. Siehe «Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden» in I – Informationen zum Unternehmen des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen.

Eine Risikokonzentration kann dazu führen, dass wir Verluste erleiden, auch wenn die Wirtschafts- und Marktbedingungen für andere Vertreter unserer Branche generell günstig sind.

Es ist möglich, dass unsere Hedging-Strategien Verluste nicht verhindern

Falls einzelne der vielfältigen Instrumente und Strategien, die wir zur Absicherung unserer Engagements gegenüber verschiedenen Arten von Risiken im Rahmen unserer Tätigkeit einsetzen, nicht wirksam sind, kann das für uns Verluste zur Folge haben. Möglicherweise können wir dann keine Absicherungen erwerben oder sind nur teilweise abgesichert, oder unsere Hedging-Strategien können ihre Wirkung nicht voll entfalten, um unsere Risikoexposition in allen Marktumgebungen oder gegenüber allen Arten von Risiken zu verringern.

Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen wir ausgesetzt sind, erhöhen

Neben den oben beschriebenen potenziell ungünstigen Auswirkungen auf unsere Tätigkeit könnte das Marktrisiko die übrigen Risiken, denen wir ausgesetzt sind, noch verschlimmern. Sollten wir beispielsweise erhebliche Handelsverluste erleiden, könnte unser Liquiditätsbedarf stark zunehmen, während unser Zugang zu flüssigen Mitteln beeinträchtigt sein könnte. In Verbindung mit einem weiteren Marktrückgang könnten zudem auch unsere Kunden und

Gegenparteien wiederum selbst erhebliche Verluste erleiden, so dass deren finanzielle Lage geschwächt und unser mit ihnen eingegangenes Kredit- und Gegenparteirisiko dadurch erhöht würde.

Kreditrisiko

Wir könnten durch unsere Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden

Für unsere Geschäftsbereiche besteht das grundsätzliche Risiko, dass ihre Schuldner und andere Gegenparteien nicht in der Lage sein könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Unsere Kreditrisiken bestehen bei einem breiten Spektrum von Transaktionen mit einer Vielzahl von Kunden und Gegenparteien, unter anderem im Rahmen von Kreditbeziehungen, Engagements und Akkreditiven sowie bei Derivat-, Devisen- und anderen Transaktionen. Verschärft werden können diese Risiken durch negative Konjunktur- oder Markttrends sowie durch eine erhöhte Volatilität in relevanten Märkten oder Instrumenten. Darüber hinaus können Störungen in der Liquidität oder Transparenz der Finanzmärkte dazu führen, dass wir unsere Positionen nicht verkaufen, syndizieren oder ihren Wert realisieren können, sodass erhöhte Konzentrationen entstehen. Wenn diese Positionen nicht reduziert werden können, erhöht dies unter Umständen nicht nur die mit ihnen verbundenen Markt- und Kreditrisiken, sondern auch die Höhe der risikogewichteten Aktiven in unserer Bilanz, wodurch sich wiederum unsere Eigenkapitalanforderungen erhöhen. All dies kann sich negativ auf unser Geschäft auswirken. Siehe «Kreditrisiko» in III – Treasury, Risiko, Bilanz und Ausserbilanz – Risikomanagement des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen zur Bewirtschaftung von Kreditrisiken. Die Festlegung der Rückstellungen für Kreditverluste durch die Geschäftsleitung ist eine wichtige Ermessensfrage. Es ist möglich, dass unsere Bankbereiche ihre Rückstellungen für Kreditverluste erhöhen müssen oder dass sie Verluste verzeichnen, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich unsere ursprünglichen Verlustschätzungen als inadäquat erweisen sollten. Dies könnte unser Geschäftsergebnis erheblich beeinträchtigen. Siehe «Kreditrisiko» in III – Treasury, Risiko, Bilanz und Ausserbilanz – Risikomanagement und «Anhang 1 – Zusammenfassung wichtiger Rechnungslegungsgrundsätze», «Anhang 10 – Rückstellung für Kreditverluste» und «Anhang 18 – Ausleihungen, Wertberichtigungen für Kreditverluste und Kreditqualität» in V – Konsolidierte Jahresrechnung – Credit Suisse Group des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen zu Rückstellungen für Kreditverluste und zur Minderung von Risiken.

Die regelmässige Überprüfung der Bonität unserer Kunden und Gegenparteien im Hinblick auf Kreditverluste erfolgt unabhängig von der buchhalterischen Behandlung der Vermögenswerte oder Engagements. Änderungen der Bonität von Ausleihungen und Kreditverpflichtungen, die zum Fair Value bilanziert werden, werden im Handelsertrag ausgewiesen.

Wir waren aus Konkurrenzgründen in der Vergangenheit dem Druck ausgesetzt, längerfristige Kreditrisiken einzugehen, Kredite gegen weniger liquide Sicherheiten bereitzustellen und für derivative Instrumente auf Basis der von uns übernommenen Kreditrisiken eine aggressivere Preispolitik zu verfolgen. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein. Wir gehen davon aus, dass diese Risiken eine Erhöhung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen an uns sowie an die gesamte Finanzdienstleistungsbranche zur Folge haben werden.

Zahlungsausfälle eines grossen Finanzinstituts könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf uns im Besonderen auswirken

Befürchtungen oder auch blosse entsprechende Gerüchte oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen auch anderer Institute führen, da die Bonität vieler Finanzinstitute aufgrund ihrer gegenseitigen Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen eng miteinander verbunden ist. Dieses Risiko wird auch als «systemisches Risiko» bezeichnet. Die Befürchtungen betreffend Zahlungsausfälle und Konkurse vieler Finanzinstitute, insbesondere jener mit hohem Engagement in der Eurozone, bestanden auch im Jahr 2011 weiter und könnten weitere Verluste oder Zahlungsausfälle von Finanzinstituten und Finanzintermediären, mit denen wir im Tagesgeschäft zu tun haben, beispielsweise Clearing-Stellen und Clearing-Häusern, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen, zur Folge haben. Unser Kreditrisiko nimmt ausserdem zu, wenn sich die von uns gehaltenen Sicherheiten nicht realisieren lassen oder nur zu Preisen realisiert werden, welche die eingegangenen Risiken nicht vollumfänglich decken.

Die von uns zur Bewirtschaftung unseres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein

Obwohl wir unsere Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen, die unseres Erachtens Kreditprobleme in sich bergen könnten, regelmässig überprüfen, könnten Ausfallrisiken aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorzusehen oder zu erkennen sind, wie etwa Betrug. Auch ist es möglich, dass wir keine vollständigen Informationen über die Kredit- oder Handelsrisiken einer Gegenpartei erhalten.

Schätzungs- und Bewertungsrisiken

Wir nehmen Schätzungen und Bewertungen vor, die einen Einfluss auf unsere ausgewiesenen Ergebnisse haben. Dazu gehören die Schätzung des Fair Value bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Bildung von Rückstellungen für Schadensmöglichkeiten und für Verluste im Zusammenhang mit Ausleihungen, Rechtsstreitigkeiten und regulatorischen Verfahren, die Verbuchung von Wertberichtigungen auf Goodwill und immateriellen Vermögenswerten, die Beurteilung unserer Möglichkeiten zur Aktivierung latenter Steuerguthaben, die Bewertung aktienbasierter Mitarbeiterentschädigungen sowie die Berechnung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit unseren Pensionsplänen. Diese Schätzungen sind Ermessenssache und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Unsere tatsächlichen Resultate können wesentlich von diesen Schätzungen abweichen. Siehe «Kritische Bewertungen in der Rechnungslegung» in II – Kommentar zu den Resultaten und «Anhang 1 – Zusammenfassung wichtiger Rechnungslegungsgrundsätze» in V – Konsolidierte Jahresrechnung – Credit Suisse Group des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen zu diesen Schätzungen und Bewertungen.

Die verwendeten Schätzungen und Bewertungen beruhen auf Modellen und Verfahren zur Prognose von wirtschaftlichen Bedingungen und Markt- beziehungsweise sonstigen Ereignissen, welche die Fähigkeit von Gegenparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen uns gegenüber oder auch den Wert der Vermögenswerte beeinflussen könnten. Falls die verwendeten Modelle und Verfahren aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an Aussagekraft verlieren, könnte unsere Fähigkeit zu zutreffenden Schätzungen und Bewertungen negativ beeinflusst werden.

Risiken im Zusammenhang mit ausserbilanziellen Gesellschaften

Wir gehen im Rahmen unserer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte mit Spezialzweckgesellschaften (Special Purpose Entities, SPEs) ein, wobei bestimmte dieser Gesellschaften nicht zum Konsolidierungskreis gehören. Ihre Aktiven und Passiven sind somit ausserbilanzieller Art. Die Rechnungslegungsvorschriften für die Konsolidierung verpflichten uns dazu, zu Beginn sowie bei Eintreten bestimmter Ereignisse zu überprüfen, ob eine Konsolidierung angebracht ist. Gegebenenfalls ist diese Prüfung wesentlich vom Ermessen des Managements abhängig. Die Rechnungslegungsvorschriften zu diesem Thema haben sich geändert; weitere Änderungen sind nicht auszuschliessen. Falls wir eine SPE zu konsolidieren haben, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in unserer konsolidierten Bilanz ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in unserer konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst würden. Dieser Vorgang könnte sich negativ auf unser Geschäftsergebnis und unsere Eigenkapitalquote sowie das Verhältnis Fremd- zu Eigenmitteln auswirken. Siehe «Ausserbilanz» in III – Treasury, Risiko, Bilanz und Ausserbilanz – Bilanzielle, ausserbilanzielle und andere vertragliche Verpflichtungen und «Anhang 2 – Neu herausgegebene Rechnungslegungsstandards» in V – Konsolidierte Jahresrechnung – Credit Suisse Group des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen zu den Geschäften der Gruppe mit SPEs und ihren Verbindlichkeiten solchen Gesellschaften gegenüber.

Grenzüberschreitende und Fremdwährungsrisiken

Grenzüberschreitende Risiken könnten unsere Markt- und Kreditrisiken erhöhen

Länder-, Regions- und politische Risiken sind Bestandteile des Markt- und Kreditrisikos. Die Finanzmärkte und allgemeinen Wirtschaftsbedingungen waren immer schon und können jederzeit von entsprechenden Risiken betroffen sein. Der wirtschaftliche oder politische Druck in einem Land oder einer Region kann sich beispielsweise infolge lokaler Marktstörungen, Währungskrisen, geldpolitischer Kontrollen oder anderer Faktoren ungünstig auf die Fähigkeit von

Kunden oder Gegenparteien im betreffenden Land oder in der betreffenden Region auswirken, was ihre Beschaffung von ausländischen Währungen oder Krediten und somit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen uns gegenüber betrifft. Dies wiederum kann sich ungünstig auf unser Geschäftsergebnis auswirken.

Wir könnten erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen und Branchenleader in den Emerging Markets sind wir der wirtschaftlichen Instabilität, die in Emerging Markets herrschen kann, ausgesetzt. Wir überwachen diese Risiken, streben eine Diversifizierung in den Branchen, in die wir investieren, an und stellen das kundenbezogene Geschäft in den Mittelpunkt. Trotzdem ist es jedoch möglich, dass unsere Bestrebungen zur Begrenzung des Emerging-Market-Risikos nicht immer erfolgreich sind.

Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf unser Geschäftsergebnis auswirken

Wir sind Risiken ausgesetzt, die mit Wechselkursschwankungen verbunden sind, vor allem gegenüber dem US-Dollar. Vor allem lautet ein bedeutender Anteil der Aktiven und Passiven in unserem Investment Banking und Asset Management auf andere Währungen als den Schweizer Franken, während unsere finanzielle Berichterstattung primär in Schweizer Franken erfolgt. Auch unser Gesellschaftskapital lautet auf Schweizer Franken, und wir verfügen nicht über eine vollständige Absicherung unserer Kapitalausstattung gegenüber Wechselkursveränderungen. Obwohl die Schweizerische Nationalbank eine Kursuntergrenze für den Schweizer Franken gegenüber dem Euro festgelegt hat, legte der Schweizer Franken 2011 gegenüber dem US-Dollar und dem Euro erheblich an Wert zu. Insbesondere die Aufwertung des Schweizer Frankens und die Wechselkursschwankungen im Allgemeinen wirkten sich in den letzten Jahren ungünstig auf unser Geschäftsergebnis und unsere Kapitalausstattung aus und auch künftig könnte ein solcher Effekt entstehen.

Operationelles Risiko

Wir sind einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken einschliesslich Informationstechnologierisiken ausgesetzt

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch ungeeignete oder mangelhafte interne Prozesse, Personen und Systeme oder durch externe Ereignisse entstehen. Obwohl wir über Pläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität verfügen, sind unsere Geschäftsbereiche im Allgemeinen mit einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken konfrontiert. Dazu gehören Technologierisiken, die durch Abhängigkeiten gegenüber der Informationstechnologie, unabhängigen Zulieferern und der Telekommunikationsausrüstung entstehen. Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen verlassen wir uns in hohem Masse auf unsere Finanz-, Buchführungs- und sonstigen EDV-Systeme, die vielseitig und komplex sind. Unser Unternehmen ist darauf angewiesen, dass wir grosse Volumina unterschiedlicher und komplexer Transaktionen verarbeiten können. Dazu gehören auch derivative Transaktionen, deren Volumina und Komplexität zugenommen haben. Wir sind operationellen Risiken ausgesetzt, die aus Fehlern in der Ausführung, Bestätigung oder Abrechnung von Transaktionen oder aufgrund der nicht ordnungsgemässen Registrierung und Verbuchung von Transaktionen stammen. Die regulatorischen Anforderungen in diesem Bereich haben sich erhöht und werden sich in Zukunft voraussichtlich weiter erhöhen.

Informationssicherheit, Vertraulichkeit der Daten und Datenintegrität sind für unser Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Trotz der Vielzahl unserer Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit unserer Systeme und Daten ist es nicht immer möglich, die sich laufend verändernde Bedrohungslage vorherzusehen und alle Risiken für unsere Systeme und Daten zu mindern. Zudem könnten Risiken in Bezug auf Systeme und Daten von Kunden, Lieferanten, Dienstleistern, Gegenparteien und anderen Drittparteien auch uns betreffen.

Falls irgendwelche unserer Systeme infolge von Cyber-Angriffen, Verstösse gegen Sicherheitsvorschriften, unbefugten Zugriffen, Datenverlust oder -zerstörung, Dienstaussfällen, Computerviren oder anderen Ereignissen, die sich negativ auf die Sicherheit auswirken könnten, nicht ordnungsgemäss funktionieren oder kompromittiert werden, könnten wir in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden oder finanziellen Verlusten, Geschäftsunterbrüchen, Schadenersatzforderungen seitens unserer Kunden, Interventionen der Aufsichtsbehörden oder einer Rufschädi-

gung ausgesetzt sein. Derartige Ereignisse könnten uns auch zwingen, erhebliche zusätzliche Ressourcen aufzuwenden, um unsere Schutzvorkehrungen anzupassen oder Sicherheitslücken oder andere Gefährdungen zu untersuchen und zu beseitigen.

Wir könnten durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden Verluste erleiden

Unsere Geschäftsbereiche sind Risiken ausgesetzt, die durch mögliche Nichteinhaltung von Richtlinien, Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Fahrlässigkeit oder Betrug entstehen könnten und sowohl Sanktionen der Aufsichtsbehörden, eine schwerwiegende Rufschädigung als auch finanzielle Verluste nach sich ziehen könnten. In den vergangenen Jahren haben einige multinationale Finanzinstitute aufgrund fehlbarer Handlungen von Händlern oder anderen Mitarbeitern erhebliche Verluste erlitten. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden lässt sich nicht immer verhindern, und es ist möglich, dass die von uns ergriffenen Vorsichtsmassnahmen zur Verhinderung und Erkennung entsprechender Aktivitäten nicht immer wirksam sind.

Risikomanagement

Wir verfügen über Risikomanagementtechniken und Richtlinien zur Bewirtschaftung unserer Risiken. Es ist jedoch möglich, dass diese Techniken und Richtlinien, insbesondere in hochvolatilen Märkten, nicht immer wirksam sind. Wir passen unsere Risikomanagementtechniken laufend an die Änderungen in den Finanz- und Kreditmärkten an. Diese Anpassungen betreffen in erster Linie die Value-at-Risk-Berechnung, welche auf historischen Daten beruht. Risikomanagementprozesse können niemals alle Marktentwicklungen oder -ereignisse voraussagen. Deshalb ist es möglich, dass unsere Risikomanagementprozesse und Absicherungsstrategien, ebenso wie die ihnen zugrunde liegenden Beurteilungen, nicht in der Lage sind, unsere Risikoexponierung in allen Märkten und gegenüber allen Arten von Risiken vollständig zu mindern. Siehe «Risikomanagement» in III – Treasury, Risiko, Bilanz und Ausserbilanz des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen zu unserem Risikomanagement.

Rechtliche und regulatorische Risiken

Unser Risiko aus gesetzlicher Haftpflicht ist erheblich

Unsere Geschäftsbereiche sind erheblichen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Der Umfang und die Zahl der in Gerichtsverfahren, regulatorischen Verfahren und anderen Rechtsstreiten gegen Finanzdienstleistungsunternehmen erhobenen Schadenersatzforderungen sind in Zunahme begriffen.

Wir und unsere Tochtergesellschaften sind einer Reihe wichtiger Rechtsprozesse, regulatorischer Massnahmen und Untersuchungen ausgesetzt. Unvorteilhafte Ergebnisse einzelner oder mehrerer dieser Verfahren könnten innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter anderem je nach unseren Ergebnissen im betreffenden Zeitraum erhebliche Auswirkungen auf unser Geschäftsergebnis haben. Siehe «Anhang 37 – Rechtsstreitigkeiten» in V – Konsolidierte Jahresrechnung – Credit Suisse Group des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen zu diesen und anderen rechtlichen und regulatorischen Verfahren, die das Investment Banking und die übrigen Geschäftsbereiche betreffen.

Die Ergebnisse vieler rechtlicher, regulatorischer und sonstiger Streitverfahren, in die unsere Geschäftsbereiche involviert sind, lassen sich schwer abschätzen. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Forderungen durch verschiedene Klägerkategorien erhoben werden, in denen Schadenersatz für nicht spezifizierte oder nicht feststellbare Beträge gefordert wird oder die neuartige rechtliche Forderungen betreffen. Das Management ist im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten verpflichtet, Reserven für Verluste, die wahrscheinlich sind und angemessen abgeschätzt werden können, zu bilden, zu erhöhen oder freizugeben. Siehe «Kritische Bewertungen in der Rechnungslegung» in II – Kommentar zu den Resultaten und «Anhang 1 – Zusammenfassung wichtiger Rechnungslegungsgrundsätze» in V – Konsolidierte Jahresrechnung – Credit Suisse Group des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen.

Regulatorische Änderungen können unser Geschäft und unsere Fähigkeit zur Umsetzung strategischer Pläne beeinträchtigen

Als Akteur innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche unterstehen wir umfassenden Regulierungen durch staatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen in der Schweiz, in Europa, in den USA und in anderen Jurisdiktionen auf der ganzen Welt, in denen wir tätig sind. Diese Regulierungen werden immer umfangreicher und komplexer, und in den letzten Jahren sind die Kosten in Verbindung mit der Einhaltung dieser Vorschriften und die

von den Aufsichtsbehörden beantragten und verhängten Strafen und Bussgelder für die Finanzdienstleistungsindustrie deutlich angestiegen. Oft dienen diese Regulierungen dazu, unsere Tätigkeit einzuschränken, was unter anderem durch Vorschriften betreffend erhöhter Kapitalanforderungen, den Kundenschutz und das Marktverhalten wie auch durch direkte oder indirekte Einschränkungen bezüglich der Tätigkeitsbereiche, in denen wir operieren und investieren dürfen, erfolgt. Diese Einschränkungen können negative Auswirkungen auf unser Geschäft und unsere Fähigkeit haben, strategische Initiativen umzusetzen.

Seit 2008 setzen die Aufsichtsbehörden und Regierungen einen Schwerpunkt in die Reform der Finanzdienstleistungsbranche. So erweiterten sie unter anderem ihre Anforderungen an die Kapital-, Fremdmittel- und Liquiditätsausstattung, setzten Veränderungen in der Vergütungspraxis (einschliesslich steuerlicher Aspekte) durch und ergriffen Massnahmen zur Minderung des systemischen Risikos. Wir sind bereits in vielen unserer Geschäftsbereiche von diesen verschärften Regulierungen betroffen und rechnen mit zunehmenden Regulierungen und Überprüfungen sowie Vollzugsmassnahmen. Wir nehmen an, dass diese Entwicklung unsere Kosten erhöhen und unsere Fähigkeit zu bestimmten Geschäftstätigkeiten beeinflussen wird. So kann unser Geschäft beispielsweise durch Regulierungsmassnahmen wie zusätzliche Anforderungen an das Eigenkapital, die Eigenmittelunterlegungsquote, Bestimmungen bezüglich des Leverage Capitals und Liquiditätsvorschriften beeinträchtigt werden, die wir mit der in erster Linie für uns in der Schweiz zuständigen Behörde, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), vereinbart haben, sowie durch die laufende Umsetzung der Vorschriften im Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (einschliesslich der «Volcker Rule» und der Regulierung von Derivaten) in den USA und andere regulatorische Entwicklungen, die in I – Informationen zum Unternehmen – Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 beschrieben sind. Wir gehen davon aus, dass wir – wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche – auch im Jahr 2012 mit einer beträchtlichen Unsicherheit über den Umfang und Inhalt der regulatorischen Reformen zu rechnen haben.

Trotz unseren besten Bemühungen um Einhaltung der geltenden Vorschriften bleiben verschiedene Risiken bestehen. Das gilt insbesondere für Bereiche, in denen die geltenden Vorschriften unklar sind, in denen die Aufsichtsbehörden ihre bisherigen Richtlinien überarbeiten oder in denen die Gerichte frühere Urteile revidieren. In vielen Jurisdiktionen sind die Behörden berechtigt, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen uns anzustrengen, die unter anderem zur Suspendierung oder zum Widerruf unserer Konzessionen, zu Unterlassungsverfügungen, Bussen, zivil- oder strafrechtlichen Strafen oder anderen Disziplinarmaßnahmen führen könnten, die sich äusserst ungünstig auf unser Geschäftsergebnis auswirken und unseren Ruf schwerwiegend schädigen könnten.

Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Regeln beziehungsweise ihrer Auslegung oder ihres Vollzugs oder die Umsetzung neuer Gesetze, Vorschriften und Regeln können sich negativ auf unser Geschäftsergebnis auswirken. Siehe «Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden» in I – Informationen zum Unternehmen des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für eine Beschreibung des regulatorischen Systems und der Eigenkapitalanforderungen an die Gruppe sowie eine Zusammenfassung einiger der bedeutenden regulatorischen und gesetzgeberischen Reformvorschläge für die Finanzindustrie.

Geldpolitische Änderungen entziehen sich unserer Kontrolle und lassen sich kaum voraussagen

Die Geldpolitik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in der Schweiz, den USA und weiteren Ländern beeinflusst unsere Arbeit. Die Massnahmen der Fed und anderer Behörden des Bankwesens schlagen sich direkt in unseren Kosten für Mittel zur Kreditgewährung, für die Kapitalbeschaffung sowie für Anlagen nieder. Zudem können sie den Wert von Finanzinstrumenten in unserem Besitz sowie das Wettbewerbs- und Betriebsumfeld in der Finanzdienstleistungsbranche beeinflussen. Viele Zentralbanken haben ihre Geldpolitik erheblich geändert. Wir können nicht vorhersehen, ob diese Änderungen wesentliche negative Auswirkungen auf uns oder unsere Geschäfte haben werden. Änderungen der Geldpolitik üben möglicherweise auch einen Einfluss auf die Bonität unserer Kunden aus. Sämtliche geldpolitischen Änderungen entziehen sich unserer Kontrolle und lassen sich kaum vorhersagen.

Rechtliche Einschränkungen gegenüber unseren Kunden könnten die Nachfrage nach unseren Dienstleistungen reduzieren

Wir könnten nicht nur durch Vorschriften, denen wir als Finanzdienstleistungsunternehmen unterstehen, erheblich beeinträchtigt werden, sondern auch durch Vorschriften von allgemeiner Gültigkeit. Beispielsweise könnte unser Geschäftsumfang in einem Jahr unter anderem durch bestehende und vorgeschlagene Steuergesetze, Kartell- und Wettbewerbsrichtlinien, Corporate-Governance-Initiativen und andere staatliche Vorschriften oder Richtlinien beeinträchtigt werden oder durch Änderungen in der Auslegung oder Durchsetzung bestehender Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzmärkte auswirken.

Eine Umwandlung unseres bedingten Kapitals würde die Eigentumsanteile der bestehenden Aktionäre verwässern

Gemäss den Schweizer Eigenmittelvorschriften, mit deren Einführung wir rechnen, werden wir verpflichtet sein, bedingtes Kapital in bedeutender Höhe herauszugeben. Dieses wird bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses in Common Equity umgewandelt. Wir haben die Emission von entsprechendem bedingtem Kapital im Umfang von insgesamt CHF 8,6 Mia. bereits getätigt beziehungsweise vereinbart. Wir gehen davon aus, dass wir in Zukunft weiteres bedingtes Kapital dieser Art herausgeben werden. Sollte ein Trigger-Ereignis eintreten, würde die Umwandlung eines Teils oder des gesamten dann ausstehenden bedingten Kapitals zu einer Verwässerung der Eigentumsanteile für die dann bestehenden Aktionäre führen. Eine solche Verwässerung könnte erheblich sein. Ausserdem könnte eine Umwandlung oder die Erwartung der Möglichkeit einer Umwandlung den Börsenkurs unserer Aktien unter Druck setzen.

Wettbewerb

Wir stehen unter starkem Wettbewerbsdruck

Wir sind in allen Finanzdienstleistungsmärkten mit den von uns angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem starken Wettbewerb ausgesetzt. Konsolidierungen, etwa durch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten ausgelöste Fusionen, Übernahmen, Allianzen und Zusammenarbeitsvereinbarungen, sorgen für zunehmenden Wettbewerbsdruck. Dieser betrifft viele Faktoren: die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Preissetzung, die Vertriebssysteme, den Kundendienst, die Markenwahrnehmung, die wahrgenommene Finanzkraft sowie die Bereitschaft zum Kapitaleinsatz zwecks Abdeckung von Kundenbedürfnissen. Durch Konsolidierungen sind verschiedene Unternehmen entstanden, die wie wir die Fähigkeit besitzen, eine breite Produktpalette anzubieten, die sich von Krediten und Einlagen über Maklerdienste, Investment Banking bis zur Vermögensverwaltung erstreckt. Manche dieser Unternehmen mögen in der Lage sein, eine breitere Produktpalette anzubieten als wir oder entsprechende Produkte zu konkurrenzfähigeren Preisen anzubieten. Unter den aktuellen Marktbedingungen hat sich die Wettbewerbslandschaft für die Finanzdienstleister einschneidend verändert, da zahlreiche Finanzinstitute sich zusammengeschlossen haben, Konkurs anmeldeten, staatliche Unterstützung erhielten oder ihren regulatorischen Status gewechselt haben, was ihre Geschäftstätigkeit beeinflusst. Zudem wirkt sich die heutige Marktlage grundsätzlich auf die Nachfrage der Kunden nach Produkten und Dienstleistungen aus. Wir gehen zwar davon aus, dass sich mit der zunehmenden Konsolidierung und den Umbrüchen in unserer Branche neue Chancen auftun, können aber keine Zusicherung abgeben, dass unser Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird.

Unsere Wettbewerbsfähigkeit könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden

Im hart umkämpften Umfeld, das sich aus der Globalisierung und der Konvergenz innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche ergibt, ist unser Ruf von hoher Finanzkraft und Integrität entscheidend für unsere Leistungen, damit wir unter anderem Kunden und Mitarbeitende gewinnen und binden können. Unser Ruf könnte in Frage gestellt werden, falls es uns mittels unserer umfassenden Verfahren und Kontrollen nicht gelingt oder nicht zu gelingen scheint, Interessenkonflikte auszuschliessen, Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu verhindern, im Wesentlichen präzise und vollständige Finanz- und andere Informationen zu liefern oder nachteilige rechtliche oder regulatorische Massnahmen zu vermeiden. Siehe «Reputationsrisiken» in III – Treasury, Risiko, Bilanz und Ausserbilanz – Risikomanagement des Credit Suisse Jahresberichtes 2011 für weitere Informationen.

Wir müssen gut ausgebildete Mitarbeitende rekrutieren und binden

Unser Geschäftsgang ist zu einem grossen Teil von der Kompetenz und dem Engagement gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig. Qualifizierte Mitarbeitende werden hart umworben. Wir haben bedeutende Ressourcen für die Rekrutierung, Fortbildung und Entschädigung unserer Mitarbeitenden eingesetzt. Damit wir uns weiterhin auf unseren Gebieten erfolgreich behaupten können, müssen wir in der Lage sein, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeitenden zu behalten und zu motivieren. Die Vergütungspraxis in der Finanzindustrie erregt in der Öffentlichkeit nach wie vor ausgeprägtes Interesse. Dies sowie regulatorische Änderungen in diesem Bereich könnten es uns erschweren, gut ausgebildete Mitarbeitende zu rekrutieren und an uns zu binden.

Wir sind mit Konkurrenz durch neue Handelstechnologien konfrontiert

Unsere Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking und Asset Management stehen unter Wettbewerbsdruck durch neue Handelstechnologien, die unsere Kommissions- und Handelserträge sinken lassen, unsere Geschäftsfelder von bestimmten Transaktionen ausschliessen, unsere Beteiligung an den Handelsmärkten einschränken und den damit verbundenen Zugang zu Marktinformationen verringern sowie zum Aufkommen neuer und stärkerer Konkurrenten führen könnten. Wir haben bedeutende zusätzliche Aufwendungen für die Entwicklung und den Unterhalt neuer Händlersysteme vorgenommen oder in sonstiger Weise in Technologien investiert, um konkurrenzfähig zu bleiben. Weitere Anforderungen in dieser Richtung sind nicht auszuschliessen.

Risiken im Zusammenhang mit unserer Strategie

Wir können möglicherweise die erwarteten Vorteile aus unseren strategischen Initiativen nicht vollumfänglich nutzen

Angesichts der zunehmenden regulatorischen und Eigenkapitalanforderungen und der weiterhin schwierigen Markt- und Wirtschaftslage haben wir im Jahr 2011 angekündigt, dass wir unsere kundenorientierte, kapitaleffiziente Strategie zur Optimierung unserer Kapitalverwendung anpassen und unsere Kostenstruktur verbessern werden. Zur Umsetzung dieser Strategie reduzieren wir den Personalbestand konzernweit um rund 7% und maximieren die Einsatzmöglichkeiten durch Rationalisierung unserer derzeitigen Standorte. Des Weiteren integrieren wir unser Betriebsmodell stärker, fahren mit der Zentralisierung unserer Infrastruktur fort und straffen unsere betrieblichen und Supportfunktionen. Wir nehmen zudem Änderungen an der Kapitalallokation vor, insbesondere im Investmentbanking, um in Geschäftsbereiche und deren Wachstum zu investieren, während wir gleichzeitig unsere risikogewichteten Aktiven und unsere Kostenbasis erheblich reduzieren. Faktoren ausserhalb unserer Kontrolle, darunter u.a. die Markt- und Wirtschaftslage und andere Herausforderungen, die vorstehend detailliert erörtert wurden, könnten unsere Fähigkeit beschränken, alle erwarteten Vorteile aus diesen Initiativen zu erzielen.

Zudem sind wir durch Übernahmen und andere ähnliche Transaktionen, die wir als Teil unserer Strategie durchführen, gewissen Risiken ausgesetzt. Obwohl wir die Unterlagen von Unternehmen, deren Übernahme wir planen, prüfen, ist es uns im Allgemeinen nicht möglich, alle entsprechenden Aufzeichnungen im Detail zu analysieren. Auch mit einer gründlichen Überprüfung der Aufzeichnungen bleiben bestehende oder potenzielle Probleme eventuell unerkannt oder wir können uns nicht genügend mit einem Unternehmen vertraut machen, um seine Stärken und Schwächen vollständig zu erfassen. Deshalb ist nicht auszuschliessen, dass wir unerwartete Verbindlichkeiten (einschliesslich Streitpunkten im Zusammenhang mit Rechts- und Compliance-Fragen) übernehmen oder dass sich ein übernommenes Unternehmen nicht erwartungsgemäss entwickelt. Auch besteht für uns das Risiko, dass Akquisitionen sich nicht effektiv in unsere bestehende Tätigkeit einbinden lassen, weil unter anderem unterschiedliche Abläufe, Geschäftspraktiken und technologische Systeme vorliegen oder weil bei der Anpassung einer übernommenen Gesellschaft an unsere Organisationsstruktur Schwierigkeiten auftreten. Es besteht somit das Risiko, dass die Erträge aus Akquisitionen die durch die betreffenden Akquisitionen entstandenen Kosten oder Verschuldungen oder die zum Aufbau der betreffenden Unternehmen erforderlichen Investitionsausgaben nicht ausgleichen.

In den letzten Jahren sind wir ferner eine Reihe neuer Joint Ventures und strategischer Allianzen eingegangen. Obwohl wir uns bemühen, geeignete Partner zu finden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass unsere Joint-Venture-Bestrebungen sich als erfolglos erweisen oder unsere Investitionen und sonstigen Verpflichtungen nicht rechtfertigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Wahldividende

Kursbewegungen der CSG-Aktie

Der Aktienkurs der CSG hängt nicht nur von unternehmensbezogenen Meldungen und Ereignissen ab, sondern auch von zahlreichen Faktoren, die sich der Kontrolle der CSG entziehen, darunter die allgemeine Konjunkturentwicklung und die Marktvolatilität. Dementsprechend besteht das Risiko, dass der Preis der CSG-Aktien nach der Ankündigung der Wahldividendenbedingungen fällt und sich somit der monetäre Wert der erhaltenen Aktien mindert. Der Aktienkurs der CSG wird zudem noch am Ex-Dividende-Tag oder anschliessend von der verwässernden Wirkung der Wahldividendenauszahlung beeinflusst.

Für berechnigte Aktionäre, die sich im Rahmen der Wahldividende nicht für neue CSG-Aktien entscheiden, könnte es zu einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes kommen.

Wahlrechte, die nicht vor Ablauf der Wahlfrist ausgeübt werden, verfallen. Falls sich ein berechtigter Aktionär nicht bis zum Ablauf der Wahlfrist für neue CSG-Aktien entscheidet oder falls er eine Barausschüttung anstelle neuer CSG-Aktien wünscht, führt dies zu einer Verwässerung des anteilmässigen Eigentums und der Stimmrechte dieses Aktionärs in Bezug auf das ausstehende Aktienkapital nach der Kapitalerhöhung.

CSG-Aktionären ausserhalb der Schweiz könnte es nicht möglich sein, Bezugsrechte auszuüben.

Nach Schweizer Recht haben Aktionäre der CSG bestimmte Bezugsrechte, durch die sie Emissionen neuer Aktien oder Wertschriften, die die Inhaber berechnigen, neue Aktien zu erwerben, anteilmässig zeichnen können. Nicht-Schweizer Aktionäre der CSG könnten jedoch aufgrund von Gesetzen und Vorschriften in ihren jeweiligen Jurisdiktionen daran gehindert sein, ihre Bezugsrechte auszuüben. Die CSG beabsichtigt nicht, Massnahmen zu ergreifen, um das Angebot der Bezugsrechte oder Aktien nach dem Recht einer Jurisdiktion eintragen zu lassen oder in sonstiger Weise zu bestätigen, in der das Angebot solcher Rechte eingeschränkt ist oder künftig eingeschränkt wird. Sollten CSG-Aktionäre in diesen Jurisdiktionen nicht in der Lage sein, ihr Bezugsrecht auszuüben, würde sich ihre Beteiligungsquote an der CSG verwässern.

Die Beschlussfassung der Aktionäre in Bezug auf die Ausschüttung der Wahldividende und/oder die Erhöhung des bestehenden genehmigten Kapitals kann angefochten werden.

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Ausschüttung einer Wahldividende und der Erhöhung des bestehenden genehmigten Kapitals auf der am 27. April 2012 stattfindenden Generalversammlung. Wie alle Beschlussfassungen von Aktionären von Schweizer Aktiengesellschaften unterliegt die Beschlussfassung einer möglichen Anfechtung gemäss Art. 706 und 706a OR. Im Zusammenhang mit einer solchen Anfechtung kann die Eintragung der Erhöhung des bestehenden genehmigten Kapitals in das Handelsregister des Kantons Zürich sowie die Ausgabe der neuen CSG-Aktien gestoppt werden und auf diese Weise der Abschluss der Kapitalerhöhung und die Auszahlung der Wahldividende in Form von Aktien verhindert bzw. verzögert werden.

Künftige Ausgaben von Eigenkapital und Forderungsrechten, die in Eigenkapital umwandelbar sind, könnten zu einer Verwässerung des Aktienbesitzes führen.

Die CSG kann entscheiden, je nach Marktbedingungen und den jeweiligen strategischen Überlegungen zusätzliches Kapital aufzubringen. In dem Masse, in dem zusätzliches Kapital mittels Ausgabe von Eigenkapital oder sonstigen Valoren, die in Eigenkapital umgewandelt werden können, aufgebracht wird, könnte dies zu einer weiteren Verwässerung der Besitzanteile eines Aktionärs und seiner Stimmrechte im Hinblick auf die CSG führen.

Die künftige Fähigkeit der CSG, Ausschüttungen in bar oder auf sonstige Weise an ihre Aktionäre vorzunehmen kann Einschränkungen unterliegen.

Die CSG kann sich dazu entschliessen, keine Dividenden auszuzahlen bzw. sonstige Ausschüttungen an ihre Aktionäre vorzunehmen, oder kann unter Umständen hierzu nicht in der Lage sein. Die Fähigkeit der CSG, Ausschüttungen an ihre Aktionäre auszuzahlen, hängt vom Vorhandensein und der Verfügbarkeit für die Ausschüttung ausreichender Gewinne bzw. ausreichenden Kapitals auf Seiten der CSG ab. Auch wenn auf Ebene der CSG oder ihrer Tochtergesellschaften ausreichende Gewinne und ausreichendes Kapital für die Ausschüttung zur Verfügung stehen, kann es aus verschiedenen Gründen dazu kommen, dass die CSG keine Dividende ausschüttet oder sonstige Ausschüttungen vornimmt.



Credit Suisse Group AG

Paradeplatz 8

Postfach

8070 Zürich

Schweiz

Tel. +41 44 212 1616

Fax +41 44 333 2587

www.credit-suisse.com